Bürgergemeinde Risch

JAHRESRECHNUNG **2020**

Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Bürgergemeinde Risch

Bürgerrat		**im Amt seit:**
Wahl-Binder, Patrick	Präsident seit 2018 Präsidiales Stv. Finanzwesen	2010
Lutiger, Monika	Vizepräsidentin seit 2008 Einbürgerungswesen Zivilstandswesen	2001
Dönni-Mollet, Kurt	Sozialwesen Stv. Liegenschaften	2002
Kaufmann, Thomas	Finanzwesen Stv. Sozialwesen	2018
Luthiger, Philip	Liegenschaften Stv. Einbürgerungswesen	2018

Bürgerschreiberin		
Schwerzmann-Renggli, Patrizia	Bürgerschreiberin	2006

Rechnungsprüfungskommission		
Galliker-Glibert, Hans	Präsident seit 2002	1998
Müller-Zihlmann, Kurt	Mitglied	1986
Herger-Hartmann, Ruth	Mitglied	2018

Bürgerkanzlei

Bürgerkanzlei Risch, Allrütiweg 9, 6343 Rotkreuz

Tel. Nr. 041 790 26 42
Fax.Nr. 041 790 26 43

Mail: kanzlei@buergergemeinde-risch.ch

BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 31. Mai 2021, 19.30 Uhr

im Zentrum Dorfmatt in Rotkreuz

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 14. September 2020

2. Begrüssung der Jungbürgerinnen und Jungbürger des Jahrganges 2002

3. Rechnungsablage für das Jahr 2020
   Bericht und Antrag des Bürgerrates und der Rechnungsprüfungskommission

4. Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

5. Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem Erreichen des 22. Altersjahres eingereicht haben gemäss § 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

6. Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen gemäss § 10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

7. Ersatzwahl für ein Mitglied des Bürgerrates

8. Ersatzwahl für den Präsidenten des Bürgerrates

9. Anpassung Aktionärsbindungsvertrag Griag
   Bericht und Antrag des Bürgerrates

10. Varia

Anhang: - Gesetzestexte auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

TRAKTANDUM 1

PROTOKOLL der Bürgergemeindeversammlung vom 14. September 2020

Im Namen des Bürgerrates begrüsst Bürgerpräsident Patrick Wahl die Bürgerinnen und Bürger und heisst sie zur heutigen Bürgergemeindeversammlung herzlich willkommen. Nachdem die Versammlung im Mai 2020 wegen der Pandemie abgesagt werden musste, kann sie auch heute nicht wie gewohnt stattfinden. Die Versammlung erfolgt in Konzertbestuhlung mit ausreichenden Abständen. Es gilt Maskenpflicht und die Teilnehmenden haben ihre Kontaktdaten hinterlegt. Auf den traditionellen Imbiss wird verzichtet. Zudem liegt ein Schutzkonzept vor.

Einen speziellen Gruss richtet der Bürgerpräsident an:

- den Gemeindepräsidenten Peter Hausherr
- die Gemeinderäte Rudolf Knüsel, Markus Scheidegger, Francesco Zoppi und Roland Zerr
- den Rechnungsprüfungspräsidenten Hans Galliker
- die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder Kurt Müller und Ruth Herger-Hartmann sowie
- den Regierungsrat Andreas Hostettler

Einen weiteren Gruss richtet er an die anwesenden Neubürgerinnen und Neubürger sowie die Gäste.

Im vergangenen Jahr konnte der Bürgerrat

- Heidi Buchser-Wiss, Lerchenweg 6, Rotkreuz
- Cäcilia Stuber, Dersbach 3, Rotkreuz
- Katharina Bachmann-Bühler, Binzmühlestrasse 12, Rotkreuz
- Valeriy Korostashevskiy, Eichmatt 55, Rotkreuz
- Danielle Gügler-Amos, Verenaweg 1, Buonas
- Alois Truttmann, Schöngrund 25, Rotkreuz, zum 80. Geburtstag
- Georg Reisewitz, Waldeggstrasse 15, Rotkreuz
- Maria Theresia Bérod-Huber, Föhrenweg 5, Rotkreuz
- Anton von Rohr, Dersbachstrasse 1, Buonas
- Alberto Simonini, Waldeggstrasse 15, Rotkreuz
- Karl Schriber, Küntwilerstrasse 11, Rotkreuz
- Ekkehard Räcke, Waldeggstrasse 15, Rotkreuz
- Klara Bossard-Krummenacher, Alznach 1, Rotkreuz, zum 85. Geburtstag
- Rudolf Barmettler, Rischerstrasse 8, Buonas und
- Josef Hainbuchner, Untere Weidstrasse 7, Rotkreuz, zum 90. Geburtstag gratulieren.

Den Jubilarinnen und Jubilaren wünschen wir alles Gute und weiterhin einen schönen und geruhsamen Lebensabend.

Der Bürgerpräsident hält fest, dass die Versammlung im Amtsblatt des Kantons Zug dreimal publiziert und die persönlichen Einladungen an die Bürgerinnen und Bürger (1'174 im Kanton Zug, davon 894 in der Gemeinde Risch) rechtzeitig versandt wurden.

Stimmberechtigt an der heutigen Versammlung sind die im Kanton Zug wohnhaften, aufgrund des Bürgerrechts steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger (§ 3 Ziff. 2 Wahlgesetz). Nicht stimmberechtigt sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die nicht Bürger von Risch sind, Behördenmitglieder und Pressevertreter sowie Jugendliche im Kanton Zug wohnhafte Bürgerinnen und Bürger unter 18 Jahren.

Anwesend sind: 69 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger

Entschuldigt haben sich 35 Bürgerinnen und Bürger

Absolutes Mehr: Das absolute Mehr beträgt 35 Stimmen

Stimmenzählerinnen: - Bättig-Fessler Hedwig, Grundstrasse 1, Rotkreuz
- Schirrmacher-Rullert Sabine, Allrüti 16c, Rotkreuz

Die Reihenfolge der **Traktanden** wird antragslos genehmigt.

TRAKTANDEN

Traktandum 1: Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 27. Mai 2019, welches in der Einladung zur heutigen Versammlung abgedruckt ist, wird von der Versammlung genehmigt und der Verfasserin verdankt. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen angebracht.

Traktandum 2: Begrüssung der Jungbürgerinnen und Jungbürger

Der Bürgerpräsident begrüsst die jungen Bürgerinnen und Bürger des Jahrganges 2001 und heisst sie im Kreise der Bürgerschaft willkommen. Es sind dies:

- Brun Fabienne, Am Sientalweg 4, Rotkreuz
- Dousse Ilaria, Schöngrund 28, Rotkreuz
- Freimann Alison, Waldetenstrasse 18, Rotkreuz
- Heintz Nico, Schöngrund 14, Rotkreuz
- Huwiler Jan, Küntwilerstrasse 21, Rotkreuz
- Huwiler Mike, Küntwilerstrasse 21, Rotkreuz
- Klaric Julian, Birkenstrasse 7, Rotkreuz
- Koledic Denis, Kirchenstrasse 9, Rotkreuz
- Müller Anna Lena, Alznach 2b, Rotkreuz
- Riccio Laura, Küntwilerstrasse 19, Rotkreuz
- Rohner Shania, Schöngrund 36, Rotkreuz
- Rohner Taylor, Schöngrund 36, Rotkreuz
- Tresch Nadine, Haldenstrasse 1, Rotkreuz
- van Gool Stijn, Ringstrasse 19, Rotkreuz

Erfreulicherweise haben dieses Jahr 4 Jungbürgerinnen und Jungbürger an der Versammlung teilgenommen.

Traktandum 3: Rechnungsablage für das Jahr 2019, Bericht und Antrag des Bürgerrates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Aufwand von Fr. 660'637.76 und einem Ertrag von Fr. 1'042'291.03, somit einem Gewinn von Fr. 381'653.27 ab.

Der Gewinn von Fr. 381'653.27 wird dem Eigenkapital zugeschlagen. Das freie Eigenkapital beträgt somit per 31. Dezember 2019 Fr. 9'066'073.40.

Die Bilanz per 31. Dezember 2019 ist mit Fr. 22'308'862.55 Aktiven und Passiven ausgeglichen ausgewiesen.

Die Jahresrechnung und Bilanz 2019 werden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Traktandum 4: Budget für das Jahr 2021, Bericht und Antrag des Bürgerrates und der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget für das Jahr 2021 rechnet mit einem Aufwand von Fr. 853'400.-- und einem Ertrag von Fr. 984'600.-- und schliesst somit mit einem mutmasslichen Gewinn von Fr. 131'200.-- ab.

Im Jahre 2021 kann wiederum auf einen Steuereinzug verzichtet werden.

Das Budget 2021 wird von der Versammlung einstimmig genehmigt.

Traktandum 5: Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Die Versammlung nimmt Kenntnis von den im vergangenen Jahr vom Bürgerrat erteilten Bürgerrechten an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger und heisst die neuen Bürgerinnen und Bürger willkommen. Es sind dies:

- **Hansmann** Christoph Martin, Luzernerstrasse 9, Rotkreuz
- **Nussbaum** Maurice Helmut Jakob, Schöngrund 25, Rotkreuz
- **Zurkirchen** Markus Leonhard und Zurkirchen geb. Dommen Helena Maria mit Luis Fredy und Fabio Urs, Weihermatt 7, Rotkreuz

Die neuen Bürgerinnen und Bürger werden von der Versammlung mit Applaus aufgenommen.

Traktandum 6: Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem Erreichen des 22. Altersjahres eingereicht haben gemäss § 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Die Versammlung nimmt Kenntnis von den im vergangenen Jahr vom Bürgerrat erteilten Bürgerrechten an Jugendliche und heisst die neuen Bürgerinnen und Bürger willkommen. Es sind dies:

- **Aydemir** Esma, türkische Staatsangehörige, Küntwilerstrasse 5, Rotkreuz
- **Behluli** Endrita, kosovarische Staatsangehörige, Holzhäusernstrasse 38, Holzhäusern
- **Klincov** Nada, serbische Staatsangehörige, Suurstoffi 8, Rotkreuz
- **Korqaj** Albion, kosovarischer Staatsangehöriger, Kirchweg 2, Rotkreuz
- **Krsmanovic** Filip, serbischer Staatsangehöriger, Obere Weidstrasse 1, Rotkreuz
- **Kulanthavel** Karthiha, srilankische Staatsangehörige, Buonaserstrasse 2, Rotkreuz
- **Kulanthavel** Sakeeth, srilankischer Staatsangehöriger, Buonaserstrasse 2, Rotkreuz
- **Mirkovic** Andrijana, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Buonaserstrasse 10, Rotkreuz
- **Mirkovic** Natasa, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Buonaserstrasse 10, Rotkreuz
- **Syla** Laura, serbische Staatsangehörige, Buonaserstrasse 24b, Rotkreuz
- **Syla** Nora, serbische Staatsangehörige, Buonaserstrasse 24b, Rotkreuz

Die neuen Bürgerinnen und Bürger werden von der Versammlung mit Applaus aufgenommen.

Traktandum 7: Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen durch den Bürgerrat gemäss § 10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Die Versammlung nimmt Kenntnis von den im vergangenen Jahr vom Bürgerrat erteilten Bürgerrechten an ausländische Staatsangehörige und heisst die neuen Bürgerinnen und Bürger willkommen. Es sind dies:

- **Ala** geb. Beciri Ermira und Ala Zikri mit Admir und Nora, nordmazedonische Staatsangehörige, Meierskappelerstrasse 4, Rotkreuz
- **Baluta** Mihai und Chiaburu Monica mit Ella, rumänische Staatsangehörige, Küntwilerstrasse 100, Rotkreuz
- **Behluli** Arlinda, kosovarische Staatsangehörige, Holzhäusernstrasse 38, Holzhäusern
- **Brenninkmeijer** geb. Hartman Juliëtte Johanna Wilhelmina mit Jan-Ralph Laurens Franciscus, Fabienne Marie Antoinette und Bernardine Marie Brigitte, niederländische Staatsangehörige, Rössliweg 4, Buonas
- **Brenninkmeijer** Mariette Wilhelmina Regina, niederländische Staatsangehörige, Rössliweg 4, Buonas
- **Cerina** geb. Milardic Kristina mit Julia und Luka, kroatische Staatsangehörige, Waldetenstrasse 19, Rotkreuz
- **Gampp** Daniel, deutscher Staatsangehöriger und Gampp geb. Ugrinic Biljana, serbische Staatsangehörige, mit Matthias Mateja, Allrüti 2, Rotkreuz

- **Hauswurz** Jonas Gabriel, deutscher Staatsangehöriger, Schlossberg 3c, Risch
- **Hauswurz** Peter Paul und Bauder-Hauswurz geb. Bauder Leonore Silke, deutsche Staatsangehörige, Schlossberg 3c, Risch
- **Ilic Despotovic** geb. Ilic Tanja mit Helena und Luka, serbische Staatsangehörige, Oberer Haldenweg 8, Rotkreuz
- **Korostashevskiy** Valeriy, russischer Staatsangehöriger, Eichmatt 55, Rotkreuz
- **Krstic** Maria, serbische Staatsangehörige, Küntwilerstrasse 31, Rotkreuz
- **Langer** Mathias und Dang Phuong Tue mit Aurelie Kiana Liên, deutsche Staatsangehörige, Allrüti 8, Rotkreuz
- **Mahajan** Devansh, indischer Staatsangehöriger, Luzernerstrasse 8, Rotkreuz
- **Mathushan** geb. Balabaskaran Sivaranjini, srilankische Staatsangehörige, Weidstrasse 23, Rotkreuz
- **Messere** Patrizia, italienische Staatsangehörige, Suurstoffi 29, Rotkreuz
- **Peric** Boban, serbischer Staatsangehöriger, Suurstoffi 15c, Rotkreuz
- **Ratnayaka Mudiyanselage** geb. Thevasagayam Lakshini mit Dinol Meynula, Diwon Randula und Dilan Mithila, srilankische Staatsangehörige, Buonaserstrasse 2, Rotkreuz
- **Röhrig** Sascha mit Ben, deutsche Staatsangehörige, Sonnmatt 6, Rotkreuz
- **Schirrmacher** Jörg Wilhelm und Schirrmacher geb. Rullert Sabine, deutsche Staatsangehörige, Allrüti 16c, Rotkreuz
- **Softic** Mirza mit Merima und Alma, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Langmatt-strasse 10, Rotkreuz
- **Thavarajah** Thuvaragan mit Vikash, srilankische Staatsangehörige, Luzernerstrasse 11, Rotkreuz
- **Valentino** geb. Hokkinen Katja Maria, finnische Staatsangehörige, St. Wendelin 3, Holzhäusern
- **van Gool** Daniek Ineke Simone, niederländische Staatsangehörige, Ringstrasse 19, Rotkreuz
- **van Gool** Koen Antoon Hendrik, niederländischer Staatsangehöriger, Ringstrasse 19, Rotkreuz
- **van Gool** Stijn Gerard Marten, niederländischer Staatsangehöriger, Ringstrasse 19, Rotkreuz

Die neuen Bürgerinnen und Bürger werden von der Versammlung mit Applaus aufgenommen.

Traktandum 8: Baukredit für die Sanierung der Holzroste der Terrassen- und Balkonböden im EG und 1. OG der Bürgermatt in Holzhäusern, Bericht und Antrag des Bürgerrates

Der Antrag des Bürgerrates, für die Sanierung der Terrassen- und Balkonböden im EG und 1. OG der Bürgermatt in Holzhäusern einen Baukredit von Fr. 205'000.-- inkl. MWSt zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen, wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 9: Varia

Die nächste Bürgergemeindeversammlung findet am Montag, 31. Mai 2021, um 19.30 Uhr statt.

Der Bürgerpräsident dankt allen, die zum guten Gelingen beigetragen haben und den Bürgerinnen und Bürgern für ihr zahlreiches Erscheinen und ihre tatkräftige Mitarbeit an der Versammlung. Weiter richtet er einen speziellen Dank an die Einwohnergemeinde für die Benützung des Dorfmattsaales sowie an den Bühnenmeister für die Regiearbeiten.

Anschliessend an die heutige Versammlung findet ein Referat von Andreas Hostettler, Vorsteher der Direktion des Innern statt.

Aufgrund der aktuellen Situation (Coronavirus) muss auf den Imbiss verzichtet werden. Der Bürgerpräsident wünscht allen einen guten Heimweg und schliesst die Versammlung um 20.30 Uhr.

Risch, 14. September 2020

DIE KANZLEI

Die Bürgerschreiberin:

Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 2

Begrüssung der Jungbürgerinnen und Jungbürger des Jahrganges 2002

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Bürgerrat hat die Ehre, Ihnen folgende Jungbürgerinnen und Jungbürger des Jahrganges 2002 bekannt zu geben. Es sind dies:

- Canaj Lorik, Untere Weidstrasse 12, Rotkreuz
- De Zutter Free, Giebelweg 15, Buonas
- Fähndrich Wendel, Berchtwil 3, Rotkreuz
- Foekens Charlotte, Schlossberg 4b, Risch
- Jevtic Jana, Lindenmatt 5, Rotkreuz
- Knüsel Janine, Bodenhof 1, Rotkreuz
- Kurmann Delfine, Buonaserstrasse 37, Rotkreuz
- Link Emelie, Ringstrasse 36, Rotkreuz
- Mahajan Devansh, Luzernerstrasse 8, Rotkreuz
- Mesic Ermin, Buonaserstrasse 6, Rotkreuz
- Mirkovic Andrijana, Buonaserstrasse 10, Rotkreuz
- Müller Marina, Gartenweg 9, Buonas
- Schildknecht Mauro, St. Wendelin 7, Holzhäusern
- Schwarzenberger Mika, Schlossweg 15, Buonas
- Sivarajah Abirami, Unterer Haldenweg 9, Rotkreuz
- Timakova Anastasia, Rössliweg 7, Buonas
- Wahl Tobias, Küntwilerstrasse 15, Rotkreuz
- Zoder Iris, Birkenmatt 4, Rotkreuz

Der Bürgerrat bittet Sie, die jungen Bürgerinnen und Bürger im Kreise der Bürgergemeinde zu begrüssen.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 3

BERICHT und ANTRAG des Bürgerrates zur Jahresrechnung und Bilanz 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Jahresrechnung 2020 weist einen Aufwand von Fr. 705'951.46 und einen Ertrag von Fr. 1'012'678.07 auf. Der Gewinn beträgt Fr. 306'726.61.

Der Gewinn von Fr. 306'726.61 wird dem Bilanzüberschuss zugeschlagen. Der Bilanzüberschuss beträgt somit per 31. Dezember 2020 Fr. 9'372'800.01.

Die Bilanz per 31. Dezember 2020 ist mit Fr. 22'424'959.01 Aktiven und Passiven ausgeglichen ausgewiesen.

Der Bürgerrat stellt den ANTRAG, es sei die Jahresrechnung und Bilanz für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

BERICHT und ANTRAG der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung und Bilanz der Bürgergemeinde Risch für das Jahr 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die unterzeichneten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben die auf den 31. Dezember 2020 abgeschlossene Jahresrechnung der Bürgergemeinde Risch im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Wir stellen fest, dass sämtliche Zahlen und Eintragungen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung übereinstimmen und diese zu keinerlei Bemerkungen und Beanstandungen Anlass geben.

Vorschriftsgemäss haben wir auch den Wertschriftenbestand auf dessen Vollständigkeit und Mündelsicherheit überprüft und in Ordnung befunden.

Die Rechnung des Jahres 2020 weist einen Aufwand von Fr. 705'951.46 und einen Ertrag von Fr. 1'012'678.07 auf. Der Gewinn beträgt Fr. 306'726.61.

Aufgrund unserer Revision beantragen wir der Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021:

1. Die Jahresrechnung und Bilanz 2020 sei zu genehmigen.

2. Der Bürgerschreiberin sei für die gewissenhafte Arbeit der beste Dank auszusprechen und es sei ihr Entlastung zu erteilen.

3. Dem Bürgerpräsidenten sowie allen Ratsmitgliedern sei für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr der beste Dank auszusprechen.

Risch, 26. Februar 2021

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Hans Galliker

Kurt Müller

Ruth Herger-Hartmann

Jahresrechnung 2020

ALLGEMEINE KENNZAHLEN

(auf ganze CHF gerundet)

	Rechnung 2020 *)	Budget 2020 *)	Rechnungen Vorjahre 2019 *)	2018 *)
Ordentliche Rechnung				
Aufwand	705'951	835'400	642'928	677'946
Ertrag	1'012'678	984'600	1'024'581	1'017'649
Ertragsüberschuss/(Aufwandüberschuss)	306'727	149'200	381'653	339'704
Wertberichtigungen Finanzvermögen	0	0	0	0
Zinsaufwand	244'607	245'015	247'861	251'667
Zinsertrag	513	1'100	538	566
Anlagetätigkeiten ins Finanzvermögen				
Ausgaben [1)]	300'000	2'400'000	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Nettoausgaben	300'000	2'400'000	0	0
Bilanzübersicht				
Finanzanlagen	918'200		618'200	618'200
Sachanlagen Finanzvermögen	18'330'000		18'330'000	18'330'000
Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	12'915'000		13'115'000	13'315'000
Eigenkapital per 31. Dezember	9'372'800		9'066'073	9'791'092
Steuererträge	0	0	0	0
Steuerfuss in % [2)]	0%	0%	0%	0%
Finanzkennzahlen [3)]				
Selbstfinanzierungsgrad [4)]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Selbstfinanzierungsanteil [4)]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Investitionsanteil [5)]	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Zinsbelastungsanteil [6)]	24.1%	24.9%	24.2%	24.7%
Kapitaldienstanteil in % [7)]	24.1%	24.8%	24.2%	24.7%
Bruttoverschuldungsanteil [8)]	1290%	n.a.	1293%	
Nettoverschuldungsanteil [9)]	n.a.	n.a.	n.a.	
Nettoschuld I pro Bürgerin oder Bürger [10)]	-7'984	n.a.	-7'932	-6'704

n.a. = nicht anwendbar

*) Die Jahresrechnung 2020 wurde auf der Basis "Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden" (HRM2) erstellt. Die Konten der Vorjahre wurden gemäss HRM2 umgegliedert. Eine inhaltliche Aufteilung der Vorjahres- und Budgetkonten gemäss HRM2 wurde nicht vorgenommen.

1) Anstelle der erwarteten Schlussliberierung bei der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) von CHF 2'400'000 fand eine weitere Teilliberierung von CHF 300'000 statt. Die noch ausstehende Liberierung von CHF 2'100'000 soll auf Beschluss des Verwaltungsrates der Griag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2) Die Bürgergemeinde Risch erhebt keine Steuern. Der Steuerfuss beträgt daher 0 %.

3) Berechnung ab Abschluss 2018 in Anlehnung an HRM2; ab 2020 gemäss HRM2

4) Der Selbstfinanzierungsgrad und der Selbstfinanzierungsanteil sind Kennzahlen, welche im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvermögen und den Investitionen verwendet werden. Die Bürgergemeinde Risch verfügt über kein Verwaltungsvermögen und tätigt folglich keine Investitionen. Gemäss Finanzhaushaltverordnung (FHV) § 9 sind die Selbstfinanzierungskennzahlen als Finanzkennzahl zu erwähnen. Der Bürgerrat Risch verzichtet dennoch auf eine Berechnung der Selbstfinanzierungskennzahlen, da die errechneten Werte nicht aussagekräftig sind.

5) Nicht anwendbar, da ausschliesslich Finanzvermögen. Als Investitionen gelten Ausgaben betreffend Anlagen des Verwaltungsvermögens (§ 5 FHG).

6) Der Zinsbelastungsanteil beträgt 24.1 %. Ein Zinsbelastungsanteil grösser 10 % wird von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren als schlecht eingeschätzt. Es gilt zu beachten, dass die Zinsaufwendungen mit den Mietzinseinnahmen der Liegenschaften gedeckt sind.

7) Der Kapitaldienstanteil entspricht im Ergebnis dem Zinsbelastungsanteil, da die Bürgergemeinde Risch über kein Verwaltungsvermögen verfügt.

8) Ein Bruttoverschuldungsanteil von über 200 % gilt als kritisch. Der Bürgerrat Risch ist sich des Verschuldungsgrades bewusst. Das Ergebnis der Kennzahlenberechnung ist in dem Sinne zu relativieren, als dass der Verschuldung Finanzvermögen u.a. in Form von Liegenschaften gegenübersteht.

9) Nicht anwendbar, da die Bürgergemeinde Risch keine Steuern vereinnahmt.

10) Die Bürgergemeinde Risch verfügt über ein Nettovermögen. Das errechnete Nettovermögen ergibt sich insbesondere aus den Ergebnissen der Verkehrswertschätzungen der Liegenschaften abzüglich der Hypotheken.
Als Basis der Berechnung wurden stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger von Risch mit Wohnsitz im Kanton Zug berücksichtigt.

Auf diesen Seiten werden die wichtigsten und aussagekräftigsten Zahlen der Bürgergemeinde Risch dargestellt.

ERFOLGSRECHNUNG

GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS (SACHARTENGLIEDERUNG)

(auf ganze CHF gerundet)		Rechnung 2020 *)	Budget 2020 *)	Rechnungen Vorjahre 2019 *)	2018 *)
30	Personalaufwand	133'279	156'149	128'160	132'151
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	39'946	97'029	39'091	43'270
36	Transferaufwand	84'223	130'091	83'220	84'310
	Total Betrieblicher Aufwand	*257'448*	*383'268*	*250'471*	*259'731*
42	Entgelte	49'120	40'500	59'200	59'313
	Total Betrieblicher Ertrag	*49'120*	*40'500*	*59'200*	*59'313*
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-208'328**	**-342'768**	**-191'271**	**-200'418**
34	Finanzaufwand	448'503	452'132	392'456	418'215
44	Finanzertrag	963'558	944'100	965'381	958'336
	Ergebnis aus Finanzierung	**515'055**	**491'968**	**572'925**	**540'121**
	Operatives Ergebnis	**306'727**	**149'200**	**381'653**	**339'704**
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung				
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	**306'727**	**149'200**	**381'653**	**339'704**
	Total Aufwand	705'951	835'400	642'928	677'946
	Total Ertrag	1'012'678	984'600	1'024'581	1'017'649

Anmerkungen zum angewandten Regelwerk, der Gliederung und zu den Sacharten:
Die Jahresrechnung 2020 wurde auf der Basis HRM2 erstellt. Die Konten der Vorjahre wurden gemäss HRM2 umgegliedert. Eine inhaltliche Aufteilung der Vorjahres- und Budgetkonten zu HRM2 wurde nicht vorgenommen. HRM2 stellt die Erfolgsrechnung nach Sacharten gemäss Kontenrahmen wie auch nach Funktionen (Aufgaben) dar. Die Detailgliederung wird ebenfalls durch HRM2 vorgegeben. Eine institutionelle Gliederung nach Organisationseinheiten gemäss § 22 Abs. 2 lit. b FHG ist im HRM2 nicht vorgesehen. Für den Bürgerrat Risch erfüllt die gemäss HRM2 vorgegebene Struktur der Funktionalen Gliederung ebenfalls die Bedürfnisse einer Institutionellen Gliederung. Die dargestellte Funktionale Gliederung entspricht somit der Institutionellen Gliederung. HRM2 gibt die Funktionsnummer auf drei Stellen vor. In Anlehnung an die Umsetzung von HRM2 durch die Zürcher Gemeinden verwendet der Bürgerrat Risch eine vierte Stelle der Funktionsnummer zur weiteren Detaillierung der Aufgaben. Damit die Übersicht über die einzelnen Liegenschaften des Finanzvermögens gewahrt werden kann, werden diese, entgegen der Vorgabe durch HRM2, mit einer eigenen funktionalen Referenz dargestellt.

31 Aufwendungen beinhalten Dienstleistungen Dritter sowie Honorare für externe Berater, Fachexperten, etc. welche infolge Corona deutlich tiefer als budgetiert ausgefallen sind.
36 Beiträge an kulturelle und wohltätige Institutionen, Unterstützungen und Bevorschussungen im Sozialwesen
42 Gebühren für sämtliche Amtshandlungen
34 Der Finanzaufwand beinhaltet Zinsaufwendungen wie auch den Unterhalt der Liegenschaften. Die letzte Schätzung der Verkehrswerte basiert auf der Schätzung der Schätzungskommission des Kantons Zug von 2018. Der bilanzierte Verkehrswert wird im Sinne von § 13 FHG innerhalb von zehn Jahren geprüft.
44 Der Finanzertrag beinhaltet Mieterträge der Liegenschaften.
38 Unter Ausserordentlicher Aufwand werden Zuweisungen an die finanzpolitische Reserve vorgesehen.
39 Unter Ausserordentlicher Ertrag werden Teilauflösungen der finanzpolitischen Reserve vorgesehen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung 2020:
Allgemein
Per 01. Januar 2018 ist das neue Finanzhaushaltgesetz des Kantons Zug in Kraft getreten. Dadurch werden die Bürgergemeinden mit Ausnahmen verpflichtet, innerhalb von drei Jahren die Rechnungslegung an HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden - HRM2) anzupassen.
Auf dem Finanzvermögen können gemäss Finanzhaushaltgesetz keine Abschreibungen vorgenommen werden (§ 13 FHG). Die Grundstücke und Anlagen des Finanzvermögens ohne Kurswert sind mindestens alle 10 Jahre neu zu bewerten (§ 13 Abs. 1. lit. b FHG).

Zur Verbesserung der Lesbarkeit erfolgt die Darstellung der Erfolgsrechnung sowie der Vergleichszahlen in ganzen Schweizer Franken (CHF).

*) Die Jahresrechnung 2020 wurde auf der Basis "Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden" (HRM2) erstellt. Die Konten der Vorjahre wurden zu HRM2 umgegliedert. Eine inhaltliche Aufteilung der Vorjahres- und Budgetkonten zu HRM2 wurde nicht vorgenommen.

ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONALER GLIEDERUNG

(INSTITUTIONELLE GLIEDERUNG)

(auf ganze CHF gerundet)		Rechnung 2020 *)	Budget 2020 *)	Rechnungen Vorjahre 2019 *)	2018 *)
	Aufwand				
0	Allgemeine Verwaltung	178'912	289'413	185'410	203'717
2	Finanzen	451'706	447'487	387'323	413'158
3	Soziale Sicherheit	75'333	98'500	70'195	61'070
	Total Aufwand	**705'951**	**835'400**	**642'928**	**677'946**
	Ertrag				
1	Allgemeine Verwaltung	49'120	40'500	59'200	59'313
2	Finanzen	963'558	944'100	965'381	958'336
3	Soziale Sicherheit	0	0	0	0
	Total Ertrag	**1'012'678**	**984'600**	**1'024'581**	**1'017'649**
	Ertragsüberschuss/(Aufwandüberschuss)	**306'727**	**149'200**	**381'653**	**339'704**

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

(auf ganze CHF gerundet)		Rechnung 2020 *)		Budget 2020 *)		Rechnung 2019 *)	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
.011	Bürgergemeindeversammlungen	9'147	0	10'000	0	7'451	0
.012	Bürgerrat	74'458	0	115'310	0	75'917	0
.013	Kommissionen	6'969	0	8'500	0	3'592	0
.014	Kanzlei	72'805	0	115'603	0	76'611	500
.015	Einbürgerungen	15'533	49'120	20'000	40'500	16'019	58'700
.016	Bürgerarchiv	0	0	20'000	0	5'820	0
	Total	**178'912**	**49'120**	**289'413**	**40'500**	**185'410**	**59'200**
	Netto	**129'792**		**248'913**		**126'210**	

3 SOZIALE SICHERHEIT

(auf ganze CHF gerundet)		Rechnung 2020 *)		Budget 2020 *)		Rechnung 2019 *)	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
.031	Allgemeines Sozialwesen	5'674	0	18'500	0	7'898	0
.032	Leistungen an Krankenkassen	12'056	0	10'000	0	9'116	0
.033	Wirtschaftliche Hilfe	57'603	0	70'000	0	53'181	0
	Total	**75'333**	**0**	**98'500**	**0**	**70'195**	**0**
	Netto	**75'333**		**98'500**		**70'195**	

2 FINANZEN

(auf ganze CHF gerundet)		Rechnung 2020 *)		Budget 2020 *)		Rechnung 2019 *)	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
.021.3401	Passivzinsen	244'607	0	245'015	0	247'861	0
.021.3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung	204	0	943	0	406	0
.021.4400	Zinsen flüssige Mittel	0	0	0	100	0	88
.021.4402	Zinsen Finanzanlagen	0	513	0	1'000	0	450
.022.3000	Entschädigung Bürgerrat	5'137	0	2'242	0	1'929	0
.022.3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV	529	0	114	0	86	0
.022.3130	Liegenschaftenschätzung	0	0	0	0	0	0
.022.3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	48'383	0	100'000	0	0	0
.022.3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	127'712	0	97'101	0	136'652	0
.022.3439	Übriger Liegenschaftenaufwand FV	25'134	0	2'073	0	389	0
.022.4430	Pacht- und Mietzinsen Liegenschaften FV	0	942'835	0	928'000	0	946'626
.022.4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV	0	20'211	0	15'000	0	18'218
	Total	**451'706**	**963'558**	**447'487**	**944'100**	**387'323**	**965'381**
	Netto		**511'852**		**496'613**		**578'058**

Anmerkungen zur Jahresrechnung 2020:

.021.3401 Bei den Passivzinsen handelt es sich um den Zinsaufwand für die laufenden Hypotheken, welche sich wie folgt aufteilen:

Bürgermatt	CHF	10'915'000
Bürgerhof	CHF	2'000'000
Einfamilienhaus	CHF	-
Total Hypotheken	**CHF**	**12'915'000**

.022.3130 Der bilanzierte Verkehrswert wird im Sinne von § 13 FHG innerhalb von zehn Jahren geprüft. Die letzte Schätzung durch die Schätzungskommission des Kantons Zug fand 2018 statt.

.022.3430 Die Position beinhaltet Aufwendungen von CHF 17'124 für die Sanierung der Holzroste der Terrassen- und Balkonböden der Bürgermatt in Holzhäusern.

.022.3439 Die Position beinhaltet neu Sachversicherungen für die Liegenschaften, welche in den Vorjahren im Konto "Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV" (Kontogruppe 022.3431) berücksichtigt wurde.

.022.4439 Die Position beinhaltet anteilsmässige Nebenkosten der Liegenschaften

BILANZ PER 31. DEZEMBER 2020

(auf ganze CHF gerundet)		Bestand per 31.12.2020	Bestand per 31.12.2019	Bestand per 31.12.2018
	Aktiven			
100	Flüssige Mittel	3'102'913	3'301'366	3'152'703
101	Forderungen	45'055	28'239	19'410
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	28'791	31'058	14'061
	Umlaufvermögen	**3'176'759**	**3'360'663**	**3'186'174**
107	Finanzanlagen	918'200	618'200	618'200
108	Sachanlagen Finanzvermögen	18'330'000	18'330'000	18'330'000
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	***19'248'200***	***18'948'200***	***18'948'200***
	Total Finanzvermögen	**22'424'959**	**22'308'863**	**22'134'374**
	Total Aktiven	**22'424'959**	**22'308'863**	**22'134'374**
	**Total Anlagevermögen*	*19'248'200*	*18'948'200*	*18'948'200*
	Passiven			
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	4'100'000	0	0
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	137'159	127'789	-971'719
	Kurzfristiges Fremdkapital	***4'237'159***	**127'789**	**-971'719**
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	8'815'000	13'115'000	13'315'000
	Langfristiges Fremdkapital	***8'815'000***	**13'115'000**	**13'315'000**
	Total Fremdkapital	**13'052'159**	**13'242'789**	**12'343'281**
299	Bilanzüberschuss	9'372'800	9'066'073	9'791'092
	Total Eigenkapital	**9'372'800**	**9'066'073**	**9'791'092**
	Total Passiven	**22'424'959**	**22'308'863**	**22'134'374**

Der Endbestand per Stichtag des Rechnungsjahres entspricht dem Anfangsbestand des Folgejahres (§ 23 Abs. 1 lit. e FHG).
Die Entwicklung des Eigenkapitals wird mit dem Eigenkapitalnachweis dargestellt.

Anmerkungen zur Bilanz per 31. Dezember 2020:

104 Aktive Rechnungsabgrenzungen
Guthaben betreffend baulicher und nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften sowie vorausbezahlte Versicherungsprämien.

107 Finanzanlagen
1 Anteilschein Raiffeisenbank Risch-Rotkreuz zu nominal CHF 200 (Buchwert, unverändert zu Vorjahr).
3'000 Aktien Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) zu nominal CHF 1'000 (Buchwert). Aktuell fanden zwei Liberierungen statt: 1. Liberierung CHF 600'000 (2016), 2. Liberierung CHF 300'000 (2020). Die noch ausstehende Liberierung von CHF 2'100'000 soll auf Beschluss des Verwaltungsrates der Griag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
Eigene Schuldbriefe zu nominal CHF 18'000 (Buchwert, unverändert zu Vorjahr).

108 Sachanlagen Finanzvermögen
Mit Anpassung des FHG ab 01. Januar 2007 sind die Positionen des Finanzvermögens zum Verkehrswert zu bilanzieren. Beim Verkehrswert, im Sinne eines Fortführungswertes, handelt es sich um eine Schätzung, die durch die Schätzungskommission des Kantons Zug 2018 durchgeführt wurde. Der allfällige bei einem Verkauf realisierte Preis bestimmt sich aus Angebot und Nachfrage und kann vom per Stichtag eingesetzten Verkehrswert abweichen. Der bilanzierte Verkehrswert wird im Sinne von § 13 FHG innerhalb von zehn Jahren geprüft.

108 Sachanlagen Finanzvermögen (Fortsetzung)

(auf ganze CHF gerundet)	108 Sachanlagen Finanzvermögen 31.12.2019	108 Sachanlagen Finanzvermögen 31.12.2020
Bürgermatt, GS 1485 (Versicherungswert CHF 13'910'000)	14'540'000	14'540'000
Einfamilienhaus Bürgerhof, GS 1485 (Versicherungswert CHF 1'130'000)	1'470'000	1'470'000
Bürgerhof / Bürgermatt GS 1485 (Versicherungswert CHF 3'200'000)	1'580'000	1'580'000
Golfland GS 1506	520'000	520'000
Landwirtschaft Bürgermatt GS 1487	190'000	190'000
Landwirtschaft Bürgermatt GS 2155	30'000	30'000
Total	**18'330'000**	**18'330'000**

201/206 Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten
(auf ganze CHF gerundet)

Fälligkeit im Jahr	2020	2021	2022-2030	Total	Grundpfand-gesicherte Darlehen Total
Total kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten per 31.12.2020		4'100'000	8'815'000	12'915'000	12'915'000
Total kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten per 31.12.2019	200'000	4'100'000	8'815'000	13'115'000	13'115'000

299 Bilanzüberschuss

Die Zuweisung des Bestandes der nichtgebundenen Ertragsüberschüsse erfolgt auf die Position Bilanzüberschuss.

GELDFLUSSRECHNUNG

(auf ganze CHF gerundet)	2020		2019		2018	
	Mittelzufluss	Mittelabfluss	Mittelzufluss	Mittelabfluss	Mittelzufluss	Mittelabfluss
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**318'364**	**16'816**	**381'653**	**32'990**	**374'995**	**22'323**
Nettozufluss aus betrieblicher Tätigkeit	***301'547***		***348'663***		***352'672***	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss	306'727		381'653		339'704	
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen		16'816		8'830	1'700	
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	2'267			16'996	33'591	
+/- Wertberichtigungen/Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)						
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	9'370			7'164		22'323
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen[1)]	**0**	**300'000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoabfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen		***300'000***		***0***		***0***
+/- Abnahme/Zunahme Finanzanlagen		300'000		0		0
+/- Abnahme/Zunahme Sachanlagen Finanzvermögen		0		0		0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit[2)]	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoabfluss aus Investitionstätigkeit		***0***		***0***		***0***
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	**0**	**300'000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Nettoabfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit		***300'000***		***0***		***0***
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**200'000**	**0**	**200'000**	**0**	**450'000**
Nettoabfluss aus Finanzierungstätigkeit		***200'000***		***200'000***		***450'000***
Rückzahlung Darlehen		200'000		200'000		450'000
Zunahme flüssige Mittel				**148'663**		
Abnahme flüssige Mittel	**198'453**				**97'328**	
Total	**516'816**	**516'816**	**381'653**	**381'653**	**472'323**	**472'323**
Flüssige Mittel am 01.01.	3'301'366		3'152'703		3'250'031	
Zunahme/(Abnahme) flüssige Mittel	-198'453		148'663		-97'328	
Flüssige Mittel am 31.12.	3'102'913		3'301'366		3'152'703	

1) Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen: Das FHG sieht keinen Geldfluss "Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen" vor. Gemäss FHG sind ausschliesslich Geldflüsse aus betrieblicher, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Kenngrösse auszuweisen (§ 6 Abs. 1 FHG). Die Anwendung der gemäss FHG vorgegebenen Kenngrössen würde zu einer unvollständigen und somit falschen Geldflussrechnung führen (Handbuch HRM2 Fachempfehlung 14 Geldflussrechnung, Randziffer 3 und 14 31.01.2015 Fachempfehlung 14).

2) Geldfluss aus Investitionstätigkeit: ab 01. Januar 2018 nur im Zusammenhang mit Verwaltungsvermögen zu verwenden.

ÜBERSICHT ÜBER VERWALTETE FONDS

WERDER STIPENDIUM

Bestand am 01. Januar 2020	Fr. 33'315.14
Habenzins 2020	Fr. 15.80
Bestand am 31. Dezember 2020	**Fr. 33'330.94**

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG 2020

A. Angewandtes Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung zu Abweichungen

Die vorliegende Jahresrechnung wurde auf der Grundlage des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vom 31. August 2006 (Stand 01. Januar 2018) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (Stand 07. November 2020) erstellt.
Dabei wurden die ab 01. Januar 2018 gültigen Regelungen erstmals für die Jahresrechnung 2019 angewandt. Für die Umstellung der Rechnungslegung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) besteht gemäss den Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist von drei Jahren (§ 53 Abs. 3 FHG). Die Umstellung der Rechnungslegung gemäss Empfehlungen zu HRM2 wurde für die Jahresrechnung 2020 erstmals angewandt (§ 3 Abs. 1 FHV). Die Rechnungslegung richtet sich dabei nach folgenden Grundsätzen: Ordnungsmässigkeit, Bruttodarstellung, Periodenabgrenzung, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit (§ 3 Abs. 1 FHG).
Teilweise und wo sinnvoll stützte sich der Bürgerrat Risch bei der Erstellung der Jahresrechnung 2019 bereits auf die Empfehlungen gemäss HRM2.

B. Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

1. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Finanzvermögen ist zum Verkehrswert bilanziert.

1.1 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Sichtguthaben bei PostFinance und Banken. Sie werden zum Verkehrswert bewertet, welcher dem Nominalwert entspricht.

1.2 Forderungen

Die Forderungen beinhalten die Debitorenforderungen aus der laufenden Tätigkeit der Bürgergemeinde. Sie werden zum Verkehrswert bewertet, welcher dem Nominalwert entspricht.

1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Abgrenzungen für Leistungen, die im Rechnungsjahr erbracht, aber noch nicht fakturiert worden sind.

1.4 Finanzanlagen/Sachanlagen Finanzvermögen

Die Finanzanlagen umfassen die Wertschriften. Die Sachanlagen Finanzvermögen beinhalten die Liegenschaften, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können und entsprechend dem Finanzvermögen zugeteilt sind.
Die Wertschriften umfassen Grundpfanddarlehen, Aktien sowie einen Genossenschaftsanteil, welche die Bürgergemeinde Risch langfristig hält. Die Verkehrswerte der Aktien werden zum Nominalwert bewertet.
Der Erwerb der Wertschriften ist auf langfristiges Halten ausgelegt, weshalb diese als Beteiligung bilanziert werden.
Die Grundstücke und Anlagen des Finanzvermögens ohne Kurswert sind gemäss FHG mindestens alle zehn Jahre neu zu bewerten (§ 13 Abs. 1 lit. b FHG). Die letzte umfassende Schätzung der Grundstücke wurde per 31. Dezember 2017 vorgenommen. Das kantonale FHG regelt die Mindestvorschriften. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (§ 3 Abs. 1 FHV).
HRM2 empfiehlt für Finanzanlagen (z.B. Wertschriften) eine jährliche Neubewertung und für die Sachanlagen Finanzvermögen soll eine Wertberichtigung alle drei bis fünf Jahre vorgenommen werden (Handbuch HRM2: Fachempfehlung 06 Wertberichtigungen, Randziffer 5 vom 25.01.2008 Fachempfehlung 06 / 1). Gemäss ergänzenden Ausführungen muss eine eingetretene dauerhafte Wertvermehrung verbucht werden. Wertverminderungen aus Erfahrungswerten gelten ebenfalls als eingetreten (Handbuch HRM2: Auslegung zur Fachempfehlung 06 Wertberichtigungen Randziffer A vom 11.06.2009 Anhang D / 06A).
In Übereinstimmung mit HRM2 sowie FHG nimmt der Bürgerrat Risch alle fünf Jahre eine neue Einschätzung der Verkehrswerte vor. Die Anpassung erfolgt über die Erfolgsrechnung.
Die vom Bürgerrat eingesetzten jährlichen Aufwände für Unterhaltsarbeiten der Liegenschaften wie auch die Festlegung der Verkehrswerte basieren einerseits auf Schätzungen und Erfahrungen der Vergangenheit wie auch auf aktuellen Einschätzungen. Die getroffenen Annahmen und Schätzungen können sich allenfalls in Zukunft rückwirkend betrachtet als falsch oder ungenügend erweisen.

2. Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind.

2.1 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Die Bürgergemeinde Risch verfügt über kein Verwaltungsvermögen.

3. Fremdkapital

3.1 Laufende Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet alle Verbindlichkeiten, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nominalwert.

3.2 Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten

Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten bestehen aus Bankdarlehen zur Finanzierung des Finanzvermögens. Die Bewertung der Finanzierungen erfolgt zum Nominalwert.

3.3 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet kurzfristige Verpflichtungen, welche noch nicht in Rechnung gestellt wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.

3.4 Verpflichtung für Sonderrechnungen

Die Bürgergemeinde Risch verweist bezüglich Bestände und Veränderungen auf die Übersicht über verwaltete Fonds.

3.5 Verpflichtungen aus Spezialfinanzierungen

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen.

4. Eigenkapital

4.1 Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss umfasst das Jahresergebnis sowie den frei verfügbaren Ergebnisvortrag aus den Vorjahren.

C. Eigenkapitalnachweis

(auf ganze CHF gerundet) **Zweckfreies Eigenkapital**

	Bilanzüberschuss		**Kumulierte Ergebnisse**	**Total**
	Freies Eigenkapital	**Jahresergebnis**	**der Vorjahre**	**Bilanzüberschuss**
Bestand 31.12.2018	**9'451'389**	**339'703**		**9'791'092**
Umklassierung Freies Eigenkapital	-9'451'389		9'451'389	
Zuweisung kumulierte Ergebnisse		-339'703	339'703	
Bestand 01.01.2019			**9'791'092**	**9'791'092**
Ertragsüberschuss 2019		381'653		
Bestand 31.12.2019		**381'653**	**9'791'092**	**10'172'745**
Auflösung Wertberichtigungen Anlagen			-1'134'811	
Auflösung Reserve Garantiearbeiten			10'100	
Auflösung Reserven Garantien Bürgerhof			18'038	
Zuweisung kumulierte Ergebnisse		-381'653	381'653	
Bestand 01.01.2020			**9'066'072**	**9'066'072**
Ertragsüberschuss 2020		306'727		
Bestand 31.12.2020		**306'727**	**9'066'072**	**9'372'799**

Erläuterungen zu 2020

Die Bürgergemeinde Risch verfügt ausschliesslich über zweckfreies Eigenkapital. Als zweckgebundenes Eigenkapital werden z.B. Spezialfinanzierungen (Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Aufgaben gemäss Fachempfehlung 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen, Randziffer 1, 25.01.2008) oder Vorfinanzierungen (Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besondere bezeichnete Investitionsvorhaben gemäss Anhang D / 08A Auslegung zur Fachempfehlung 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen, Randziffer C, 07.04.2011) bezeichnet.
Gemäss dem ab 01. Januar 2018 geltenden Finanzhaushaltgesetz dürfen Wertschwankungen von Wertschriften und Liegenschaften des Finanzvermögens nur noch über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Im Sinne der Übergangsbestimmungen des HRM2 wurden die Finanzvermögenswerte neu geschätzt und die Wertberichtigungen per 31. Dezember 2017 im Fremdkapital ausgewiesen. Ende 2019 wurden sämtliche Wertschwankungsreserven aufgelöst.
Mit HRM2 wie auch dem neuen FHG wird der Begriff Freies Eigenkapital nicht mehr verwendet. Die Zuweisung des Bestandes der nicht gebundenen Ertragsüberschüsse erfolgt auf die Position Bilanzüberschuss. Gemäss § 2 Abs. 2 lit. a FHG ist das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre auszugleichen. Diese Bestimmung stützt sich auf den Grundsatz, dass Steuern nicht auf Vorrat zu erheben sind. Da die Bürgergemeinde keine Steuern erhebt, ergibt sich für den Bürgerrat Risch in diesem Punkt kein Handlungsbedarf.

D. Beteiligungsspiegel

1 Anteilschein Raiffeisenbank Risch-Rotkreuz zu nominal CHF 200 (Buchwert).

3'000 vinkulierte Namenaktien Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) zu nominal CHF 1'000 (Buchwert) (Aktienkapital CHF 12'000'000 / Anteil 25 %), Liberierungen: 1. Liberierung CHF 600'000 (2016), 2. Liberierung CHF 300'000 (2020)

Erläuterungen zu 2020
Der Erwerb der Wertschriften ist auf langfristiges Halten ausgelegt und diese werden deshalb als Beteiligungen bilanziert. Der bei der Griag noch ausstehende Rest der Liberierung soll auf Beschluss des Verwaltungsrates der Griag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

E. Gewährleistungsspiegel

1. Bürgschaften

Per 31. Dezember 2020 existieren keine Bürgschaftsverpflichtungen (Vorjahr: keine).

2. Garantieverpflichtungen

Per 31. Dezember 2020 existieren keine Garantieverpflichtungen (Vorjahr: keine).

3. Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: keine).

F. Anlagespiegel

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 FHV sind die Bürgergemeinden von der Führung einer Anlagebuchhaltung und somit der Offenlegung des Anlagespiegels befreit.

G. Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind

1. Leasingverbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2020 existieren keine Leasingverbindlichkeiten (Vorjahr: keine).

2. Verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung eigener Verpflichtungen sind im Vorjahr keine Aktiven verpfändet oder abgetreten worden. Es gibt zudem keine Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.

3. Informationen zu Bilanzbereinigungen

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die Jahresrechnung mit auf ganze Schweizer Franken (CHF) gerundeten Beträgen dargestellt. Durch die Rundungen können Abweichungen zwischen dem dargestellten Total und der Summe der dazugehörenden Einzelpositionen entstehen.

4. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen

Als wesentliche Neuerung erfolgt die ab 01. Januar 2018 gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz geforderte Bewertungsanpassung des Finanzvermögens über die Erfolgsrechnung (§ 13 Abs. 2 FHG) und beeinflusst somit das Jahresergebnis direkt.
Die Jahresrechnung 2020 wurde auf der Basis HRM2 erstellt. Die Konten der Vorjahre wurden gemäss HRM2 umgegliedert. Eine inhaltliche Aufteilung der Vorjahres- und Budgetkonten zu HRM2 wurde nicht vorgenommen.

5. Eventualforderungen

Per 31. Dezember 2020 existieren keine Eventualforderungen (Vorjahr: keine).
Sollte es im Zusammenhang mit den Eventualverbindlichkeiten unerwarteterweise zu effektiven Leistungen kommen, könnten daraus allenfalls Weiterverrechnungen d.h. Forderungen gegenüber Dritten und somit Eventualforderungen abgeleitet werden.

6. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse zu verzeichnen, welche die Jahresrechnung 2020 und das Vermögen per 31. Dezember 2020 massgeblich verändern.

H. Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgspositionen

1. Finanzanlagen

Die von der Bürgergemeinde Risch gehaltenen Wertschriften werden zum Nominalwert in der Bilanz erfasst.

2. Sachanlagen Finanzvermögen

Für die Übersicht über die Liegenschaften wird auf die separate Tabelle und die Erläuterungen verwiesen.

3. Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten

Die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten bestehen aus Bankdarlehen zur Finanzierung des Finanzvermögens, wobei es sich ausschliesslich um die Finanzierung der Liegenschaften handelt. Die Restlaufzeiten sind aus der separaten Tabelle ersichtlich.

4. Verbindlichkeiten gegenüber Fonds

Die Bürgergemeinde Risch verfügt über keine Verbindlichkeiten gegenüber Fonds. Weitere Ausführungen unter B.3.4.

I. Informationen zum Status und zur Abrechnung von Verpflichtungskrediten

Für die Sanierung der Holzroste der Terrassen- und Balkonböden im EG und 1. OG der Bürgermatt in Holzhäusern wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 14. September 2020 ein Kredit von CHF 205'000 genehmigt. Die Sanierung der Holzroste erfolgt 2021. Per Ende 2020 sind CHF 17'124 für Vorarbeiten ausgegeben worden.

TRAKTANDUM 4

Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern durch den Bürgerrat gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 17bis kant. BüG informiert der Bürgerrat die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen. Diese Information darf erst nach Erteilung des kantonalen Bürgerrechts stattfinden.

Der Bürgerrat hat folgenden Personen das Bürgerrecht der Gemeinde Risch erteilt:

Bürgerratsbeschluss vom 11. Januar 2020

Bader, Claire, geboren 1977, Bürgerin von Langenbruck BL und Eschenbach LU, mit den minderjährigen Kindern Bader, Alisha Sharena, geboren 2009, Bader, Jaden, geboren 2012 und Bader, Ryan, geboren 2012, alle Bürger von Eschenbach LU, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Allrüti 7.
Frau Bader wohnt seit dem 01. Mai 2008 von Baar ZG herkommend in der Gemeinde Risch.

Bürgerratsbeschluss vom 16. Mai 2020

Fröhlich geb. Wüthrich, Heidi Elisabeth, geboren 1968, Bürgerin von Trub BE und deren Ehemann Fröhlich, Stephan, geboren 1962, Bürger von Zürich, wohnhaft in 6343 Holzhäusern, Bürgermatt 4.
Das Ehepaar Fröhlich wohnt seit dem 01. Juni 2008 von Hünenberg ZG herkommend in der Gemeinde Risch.

Bürgerratsbeschluss vom 19. September 2020

Strasser, Katrin, geboren 1977, Bürgerin von Weiach ZH und Zürich und deren Ehemann Strasser geb. Lukacsik, Zoltan Laszlo, geboren 1978, Bürger von Emmen LU, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Schöngrund 2.
Frau Strasser wohnt seit dem 01. Juli 2015 von Kriens LU herkommend und Herr Strasser seit dem 01. August 2015 von Emmen LU herkommend in der Gemeinde Risch.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 5

Kenntnisnahme von jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem Erreichen des 22. Altersjahres eingereicht haben gemäss § 11 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 17bis kant. BüG informiert der Bürgerrat die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen. Diese Information darf erst nach Erteilung des kantonalen Bürgerrechts stattfinden.

Der Bürgerrat hat folgenden Jugendlichen das Bürgerrecht der Gemeinde Risch erteilt:

Bürgerratsbeschluss vom 20. November 2019

Vasanthakumar, Aathisan, geboren 2006, srilankischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Kirchweg 2.
Herr Vasanthakumar wohnt seit seiner Geburt in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'200.--.

Vasanthakumar, Kirusan, geboren 2004, srilankischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Kirchweg 2.
Herr Vasanthakumar wohnt seit dem 01. Juli 2005 von Steinhausen ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'200.--.

Bürgerratsbeschluss vom 10. März 2020

Ravinthiran, Thadshajiny, geboren 2004, srilankische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Unterer Haldenweg 10.
Frau Ravinthiran wohnt seit ihrer Geburt in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'200.--.

Bürgerratsbeschluss vom 06. Mai 2020

Kotoric, Belma, geboren 2001, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Küntwilerstrasse 39.
Frau Kotoric wohnt seit ihrer Geburt in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'200.--.

Bürgerratsbeschluss vom 02. Juli 2020

Foekens, Charlotte Louise, geboren 2002, niederländische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Risch, Schlossberg 4b.
Frau Foekens wohnt seit dem 16. Juni 2009 von Baar ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'600.--.

Bürgerratsbeschluss vom 19. August 2020

Cherkezi geb. Redzepi, Dzemile, geboren 1999, nordmazedonische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Meierskappelerstrasse 16.
Frau Cherkezi wohnt seit ihrer Geburt in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Bürgerratsbeschluss vom 10. November 2020

Besic, Eniz, geboren 2000, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Obere Weidstrasse 2.
Herr Besic wohnt seit seiner Geburt in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'200.--.

Foekens, Isabelle Louise, geboren 2004, niederländische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Risch, Schlossberg 4b.
Frau Foekens wohnt seit dem 16. Juni 2009 von Baar ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'600.--.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 6

Kenntnisnahme von erfolgten Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen durch den Bürgerrat gemäss § 10 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 17bis kant. BüG informiert der Bürgerrat die Bürgergemeindeversammlung über erfolgte Einbürgerungen. Diese Information darf erst nach Erteilung des kantonalen Bürgerrechts stattfinden.

Der Bürgerrat hat folgenden Personen das Bürgerrecht der Gemeinde Risch erteilt:

Bürgerratsbeschluss vom 22. Januar 2020

Zoder, Roland Dietmar, geboren 1972, österreichischer Staatsangehöriger, mit dem minderjährigen Kind Zoder, Iris, geboren 2002, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Birkenmatt 4.
Herr Zoder wohnt seit dem 31. Dezember 2008 und Iris Zoder seit dem 01. Juli 2011 beide von Wien (Österreich) herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Bürgerratsbeschluss vom 18. Februar 2020

Sinani, Egzon, geboren 1992, kosovarischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Meierskappelerstrasse 2.
Herr Sinani wohnt seit dem 23. April 1995 von Jugoslawien herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Bürgerratsbeschluss vom 10. März 2020

Geiselbrecht, Thomas, geboren 1967, deutscher Staatsangehöriger und dessen Ehefrau Geiselbrecht geb. Schmidt, Brigitte Ingeborg, geboren 1967, deutsche Staatsangehörige, mit dem minderjährigen Kind Geiselbrecht, Lara Alya, geboren 2003, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Lerchenweg 11.
Herr Geiselbrecht wohnt seit dem 01. April 2007 von Cham ZG und Frau Geiselbrecht seit dem 28. März 2007 von Deutschland herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Hojeij, Mohamad, geboren 1981, libanesischer Staatsangehöriger, mit den minderjährigen Kindern Hojeij, Eva, geboren 2016 und Hojeij, Elin, geboren 2019, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Föhrenweg 7.
Herr Hojeij wohnt seit dem 01. November 2013 von Turgi AG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Weinert-Sepalage geb. Sepalage, Dinusha Chaturani, geboren 1977, deutsche Staatsangehörige, mit dem minderjährigen Kind Weinert, Klara Deslyn, geboren 2009, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Föhrenweg 4.
Die Familie Weinert wohnt seit dem 01. Dezember 2012 von Zürich herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Bürgerratsbeschluss vom 01. April 2020

Kalikji, Djurim, geboren 1988, nordmazedonischer Staatsangehöriger, mit den minderjährigen Kindern Kalikji, Fiona, geboren 2012, Kalikji, Izmir, geboren 2015 und Kalikji, Ajan, geboren 2018, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Buonaserstrasse 24b.
Herr Kalikji wohnt seit dem 01. November 1998 von Jugoslawien herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Krsmanovic geb. Isakovic, Stanka, geboren 1973, serbische Staatsangehörige, mit dem minderjährigen Kind Krsmanovic, Emilija, geboren 2003, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Obere Weidstrasse 1.
Frau Krsmanovic wohnt seit dem 01. April 1998 von Steinhausen ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Bürgerratsbeschluss vom 06. Mai 2020

Claros geb. Mielke, Marina Cornelia, geboren 1957, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Suurstoffi 13a.
Frau Claros wohnt seit dem 01. Juli 2015 von Cham ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Heidt, Franziska, geboren 1982, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Föhrenweg 7.
Frau Heidt wohnt seit dem 16. Dezember 2008 von Deutschland herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Sochos geb. Malsch, Johanna Katharina, geboren 1980, deutsche Staatsangehörige und deren Ehemann Sochos, Periklis, geboren 1978, deutscher Staatsangehöriger, mit den minderjährigen Kindern Sochos, Arianna Marietta, geboren 2011, Sochos, Stella Alissia, geboren 2014 und Sochos, Iason Mattia, geboren 2017, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Suurstoffi 18b.
Die Familie Sochos wohnt seit dem 31. März 2013 von Utzenstorf BE herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Bürgerratsbeschluss vom 02. Juli 2020

Desiere geb. Kellenberger, Nadine Christiane, geboren 1978, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Risch, Schlossberg 5b.
Frau Desiere wohnt seit dem 19. September 2013 von Küssnacht SZ herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Koc geb. Cicek, Meryem, geboren 1984, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Suurstoffi 31.
Frau Koc wohnt seit dem 01. Dezember 2015 von Baar ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Mohammed, Hewa Mahmood Mohammed, geboren 1972, irakischer Staatsangehöriger, mit den minderjährigen Kindern Mohammed, Baran, geboren 2014 und Mohammed, Aran, geboren 2016, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Sonnmatt 17.
Herr Mohammed wohnt seit dem 15. April 2006 von Hünenberg ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'400.--.

Bürgerratsbeschluss vom 19. August 2020

Casanova, Javier, geboren 1976, spanischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Buonaserstrasse 6.
Herr Casanova wohnt seit dem 01. Juni 2014 von Worb BE herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

De Zutter, Free, geboren 2002, belgische Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Buonas, Giebelweg 15.
Frau De Zutter wohnt seit dem 15. August 2011 von Belgien herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 1'600.--.

Troiano, Antonio, geboren 1983, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Schöngrund 18.
Herr Troiano wohnt seit dem 04. November 2016 von Hünenberg ZG herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Wirth, Carla Theresa, geboren 1997, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Küntwilerstrasse 38.
Frau Wirth wohnt seit dem 23. Juni 2010 von Deutschland herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Bürgerratsbeschluss vom 10. November 2020

Reina, Jorge Enrique, geboren 1969, spanischer Staatsangehöriger, wohnhaft in 6343 Rotkreuz, Suurstoffi 12a.
Herr Reina wohnt seit dem 17. Dezember 2016 von Kriens LU herkommend in der Gemeinde Risch.
Die Einbürgerungsgebühr betrug Fr. 2'000.--.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 7

BERICHT und ANTRAG des Bürgerrates an die Bürgergemeindeversammlung

Ersatzwahl für ein Mitglied des Bürgerrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nachdem Bürgerpräsident Patrick Wahl am 29. November 2020 glanzvoll in den Rischer Gemeinderat gewählt wurde, hat er den Rücktritt als Bürgerrat auf die Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 eingereicht.

Patrick Wahl wurde an der Wahlversammlung vom 28. September 2009 in den Bürgerrat gewählt und trat sein Amt am 01. Januar 2010 an. Seit dem Jahre 2018 war er zudem als Präsident des Bürgerrates tätig.

Der Bürgerrat dankt Patrick Wahl für das jahrelange Mitwirken im Bürgerrat und seinen Einsatz für die Bürgergemeinde.

Damit der Bürgerrat wieder vollzählig seine Aufgaben erledigen kann, wird eine Ersatzwahl an der Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 notwendig.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 8

BERICHT und ANTRAG des Bürgerrates an die Bürgergemeindeversammlung

Wahl des Präsidenten des Bürgerrates

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit dem Rücktritt von Bürgerpräsident Patrick Wahl als Bürgerrat auf die Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 wird auch das Amt des Präsidenten des Bürgerrates vakant.

Patrick Wahl wurde an der Wahlversammlung vom 25. September 2017 zum Präsidenten gewählt und trat sein Amt am 01. Januar 2018 an.

Der Bürgerrat dankt Patrick Wahl für die Zeit als Präsident und seinen Einsatz für die Bürgergemeinde.

Der Bürgerrat beantragt den Bürgerinnen und Bürgern, Thomas Kaufmann als neuen Bürgerpräsidenten zu wählen.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

TRAKTANDUM 9

BERICHT und ANTRAG des Bürgerrates an die Bürgergemeindeversammlung

Anpassung Aktionärsbindungsvertrag Griag

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

In Kürze

Anlässlich der ausserordentlichen Bürgergemeindeversammlung vom 01. Dezember 2015 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gründung der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) sowie dem Aktionärsbindungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Risch zugestimmt. Dazu wurde ein Objektkredit von 3 Millionen Franken gesprochen. Mit der Gründung der Griag verbunden war zudem die Genehmigung des Verkaufs der Grundstücke Nr. 649, 768 und 769 mit einer Gesamtfläche von 2'220 m^2 zu einem Kaufpreis von 3'663'000 Franken an die Einwohnergemeinde Risch. Im Weiteren erhielt die Rechnungsprüfungskommission gestützt auf § 94 Abs. 3 des Gemeindegesetzes das Recht, eine Person in die Revisionsstelle der Gemeinde Risch Immobilien AG abzuordnen. Der Bürgerrat wurde schliesslich mit der Umsetzung des entsprechenden Geschäfts beauftragt.

Die Griag hat in der Zwischenzeit zusammen mit ihren Aktionären, der Bürgergemeinde Risch und der Einwohnergemeinde Risch sowie der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel einen Bebauungsplan für das Areal Buonaserstrasse im Zentrum von Rotkreuz erarbeitet. Dieser wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch am 09. September 2020 genehmigt. Damit wurde die Grundlage für die weitere Planung und die künftige Überbauung des Areals Buonaserstrasse geschaffen. Die Planung für den Neubau Leben im Alter mit 60 Alterswohnungen (1. Bauetappe) ist praktisch abgeschlossen. Zusätzlich sind Grundlagen für das weitere Vorgehen bezüglich einer zweiten Bauetappe (Ersatz des bestehenden Alters- und Pflegezentrums) erarbeitet worden.

Ende 2020 haben die Räte der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel, der Griag, der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde die gleichzeitige Realisierung von 60 Alterswohnungen und eines neuen Alters- und Pflegezentrums per Ende 2025 empfohlen. Diese Empfehlung gründet auf umfangreichen Abklärungen.

Im Rahmen der oben erwähnten Arbeiten wurde deutlich, dass die aktuelle Fassung des Aktionärsbindungsvertrages die Realisierung eines neuen Alters- und Pflegezentrums nur ansatzweise abdeckt und eine Anpassung deshalb sinnvoll ist. Hierbei ist im Speziellen zu erwähnen, dass die notwendige Aktienkapitalerhöhung für die zweite Bauetappe (Ersatz des bestehenden Alters- und Pflegezentrums) ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde erfolgen soll. Die Bürgergemeinde kann die hierzu notwendigen Mittel nicht aufbringen. Mit einer Flexibilisierung der Regelung bezüglich Erhöhung des Aktienkapitals kann der Umsetzung dieses Vorgehens entsprochen werden. Zusammenfassend betreffen die wesentlichen Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages folgende Aspekte:

- Anpassung an den Umstand, dass die Griag heute gegründet und teilliberiert ist.
- Abbildung der Kapitalstruktur im Hinblick auf die Realisierung von 60 Alterswohnungen und eines neuen Alters- und Pflegezentrums
- Flexibilisierung der Regelung betreffend Erhöhung des Aktienkapitals
- Vorschlagsrecht seitens Bürgergemeinde für ein Mitglied des Verwaltungsrates

Der Vorgehensentscheid über die zeitliche Umsetzung der beiden Bauetappen (gleichzeitige Realisierung oder zeitlich verzögerte Realisierung mit vorgängigem Bau der 1. Etappe Leben im Alter) ist gemäss neuer Fassung des Aktionärsbindungsvertrages und aufgrund der einseitigen Aktienkapitalerhöhung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde zu fällen. Die Einwohnergemeinde wird hierzu am 26. September 2021 eine Urnenabstimmung durchführen. Unabhängig davon bedarf es der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowohl der Bürgerge-

meinde wie auch der Einwohnergemeinde zu den vorgeschlagenen Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages.

Nachfolgend werden der Verlauf und der Status der Arbeiten bezüglich der Überbauung Buonaserstrasse wie auch die Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages detaillierter erläutert.

Gründung Griag - Institutionelles Setting

Die Strategie Wohnen im Alter aus dem Jahr 2009 sah vor, dass der Betrieb und die Immobilien im Bereich der stationären Langzeitpflege künftig getrennt werden sollten. Von einer klaren Rollenteilung zwischen Betrieb und Immobilie verspricht man sich eine höhere betriebswirtschaftliche Effizienz und die notwendige Fokussierung der einzelnen Gesellschaften auf ihre Kernkompetenzen. Weiter sollte mit der Neugestaltung des institutionellen Umfelds der Alters- und Gesundheitspolitik eine klare Steuerung (Governance) ermöglicht werden.

Die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde haben im Zeitraum zwischen 2009 und 2014 die Grundstücke an der Buonaserstrasse 12 bis 20 erworben, um darauf Neubauten für das Leben im Alter zu erstellen. Im Jahr 2015 übernahm die Einwohnergemeinde zudem die von der Bürgergemeinde erworbenen Parzellen. Dies waren wichtige vorbereitende Schritte für die Gründung der Griag im Jahr 2016.

Nachfolgend zum Landerwerb haben sich die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde in Absprache mit der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel auf das künftige institutionelle Setting im Altersbereich geeinigt: Die Strategie sah vor, eine eigene Immobiliengesellschaft zu gründen, deren wesentliche Aufgabe die Planung und Realisierung von Bauten mit öffentlichem Zweck, auch im Altersbereich, sein sollte.

Mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinde vom 01. Dezember 2015 und der Einwohnergemeinde vom 24. November 2015 konnte die Gründung der Griag vollzogen werden. Teil der Gründungsbeschlüsse war auch der Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrages zwischen den beiden Gemeinden. Die Gesellschaft wurde Anfang 2016 gegründet. Sie weist aktuell ein Eigenkapital von 12 Millionen Franken auf, wobei die Bürgergemeinde einen Anteil von 25 % und die Einwohnergemeinde einen solchen von 75 % hält. Mit der Gründung der Griag haben die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde dieser den Auftrag erteilt, Bauten von A bis Z zu planen und zu erstellen. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, das Erstellen von öffentlichen Bauten vollumfänglich an die Griag auszulagern. Die Griag ist eine spezialisierte und mit ausgewiesenen Fachkräften besetzte Organisation. Bereits bei der Gründung der Griag bestand die klare Absicht, dass ein künftiger Ersatzbau des Alterszentrums Dreilinden durch die Griag erstellt und der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel vermietet wird.

Neben Barmitteln hat die Einwohnergemeinde einen Teil des Aktienkapitals durch Einlage von Land an der Buonaserstrasse gedeckt. Die Einlage erfolgte zum Preis von 1'400 Franken/m^2, was gegenüber dem Marktpreis einer starken Vergünstigung entspricht. Die Vergünstigung erfolgte mit der Absicht, dass daraus erschwingliche Mietpreise resultieren, was mit der Zielsetzung Nr. 1 der Strategie Wohnen im Alter in Übereinstimmung steht.

Planungsschritte Areal Buonaserstrasse

Die Griag hat unmittelbar nach ihrer Gründung Anfang 2016 die Arbeit aufgenommen. In einem ersten Schritt wurde in Zusammenarbeit mit der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel eine Machbarkeitsstudie betreffend Sanierung des Alterszentrums Dreilinden in Auftrag gegeben. Die Studie kam zum Schluss, dass eine umfassende Sanierung des Gebäudes im Vergleich mit einem Neubau wirtschaftlich nachteilig ist. Die Studie hat die Empfehlung ausgesprochen, nach Nutzungsende des Alterszentrums Dreilinden einen Neubau zu erstellen.

Im Jahr 2017 wurde basierend auf einer gemeinsamen Absichtserklärung der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel, der Griag, der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde ein Variantenstudium für das Areal an der Buonaserstrasse durchgeführt. Dabei wurde der Betrachtungsperimeter ausgedehnt und in Ergänzung zu den Liegenschaften an der Buonaserstrasse 12 bis 20 auch das bisherige Alterszentrum Dreilinden miteinbezogen. Von der Annahme, dass angrenzend an das Alterszentrum Dreilinden in einer ersten Etappe Alterswohnungen erstellt werden sollen, wurde Abstand ge-

nommen. Das Variantenstudium zeigte mehrheitlich Vorteile für ein Vorgehen, bei dem zuerst im westlichen Teil des Areals Alterswohnungen erstellt und in einem zweiten Schritt auf dem östlichen Areal ein Ersatzbau für das Alterszentrum Dreilinden gebaut wird.

Dem Variantenstudium folgte in den Jahren 2018/2019 ein städtebauliches Wettbewerbsverfahren. Für dieses wurde ein offenes Verfahren gemäss Submissionsgesetz durchgeführt. Als Sieger ging das Projekt Lupo des Architekturbüros Ramser Schmid Architekten, Zürich, hervor. Das Siegerprojekt war Grundlage für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren.

Am 09. September 2020 hat die Gemeindeversammlung dem Bebauungsplan Buonaserstrasse mit grossem Mehr zugestimmt. Die vorgesehenen Nutzungen auf dem Bebauungsplan gehen aus nachfolgender Abbildung hervor.

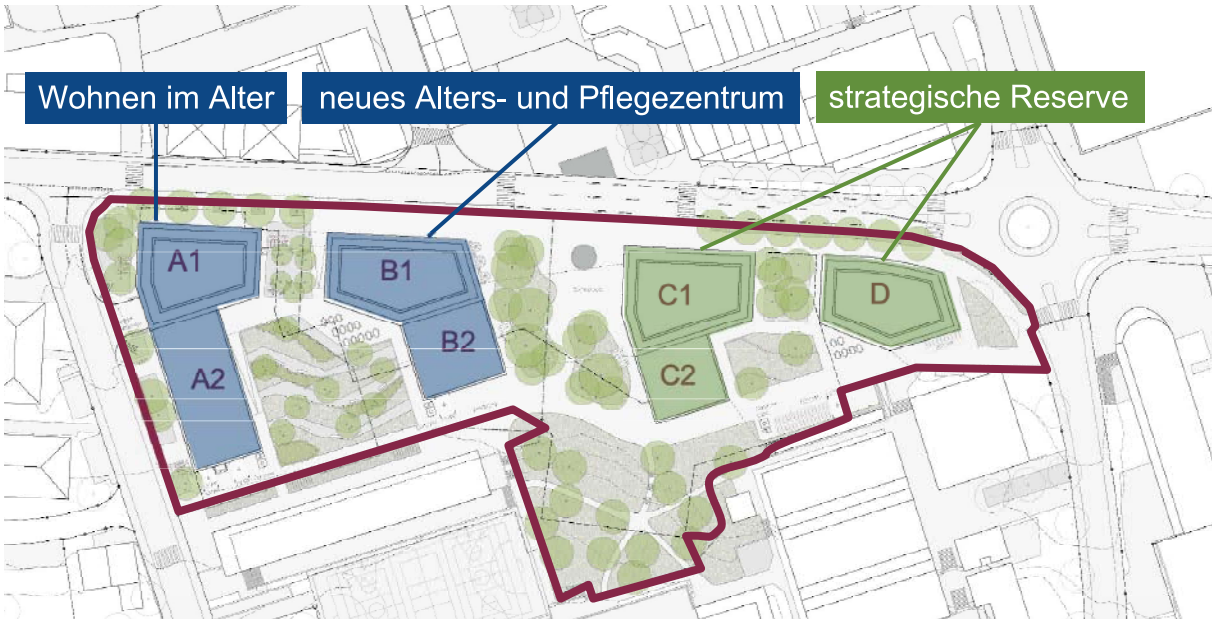

Abbildung: Bebauungsplan Buonaserstrasse mit den vorgesehenen Nutzungen

Klärung Vorgehen Überbauung Buonaserstrasse

Bis Mitte 2019 wurde stets davon ausgegangen, dass die Neubauten für das Leben im Alter an der Buonaserstrasse in zwei Etappen realisiert werden: In einer ersten Etappe sollten zeitnah 60 Alterswohnungen erstellt werden. Nach Nutzungsende des Alterszentrums Dreilinden war in einer zweiten Etappe vorgesehen, ein neues Alters- und Pflegezentrum zu erstellen.

Ab Sommer 2019 wurden vertiefte Abklärungen vorgenommen, wie weit die Etappierung nach wie vor Sinn macht und welche Konsequenzen die Realisierung der Neubauten in einem Schritt hätte. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel, der Griag, der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde ins Leben gerufen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, eine fundierte Grundlage zu erarbeiten, um einen definitiven Entscheid betreffend Etappierung oder Realisierung in einem Schritt fällen zu können.

Abbildung: Arbeitsgruppe VÜB, von links nach rechts: Patrick Fuchs (Mitglied Verwaltungsrat Griag), Ivo Krummenacher (Gemeindeschreiber), Dr. Jürg Ruf (Verwaltungsratspräsident Griag), Sara Zopfi (Stabstellen Präsidiales), Ulrich Amsler (Stiftungsratspräsident), Thomas Kaufmann (Mitglied Bürgerrat), Peter Hausherr (Gemeindepräsident), Patrick Wahl (Bürgerpräsident)

Favorisierte Variante

Zu Beginn der Arbeiten wurden intensive Abklärungen betreffend des künftigen institutionellen Gefüges vorgenommen. Es wurden verschiedene Varianten durchgespielt, welche Institutionen als Investoren auftreten könnten und welche Rolle insbesondere die Einwohnergemeinde als Auftraggeberin der Leistungserbringung im Bereich der Alters- und Gesundheitspolitik haben soll. Weiter wurden Vorgehensvarianten in Bezug auf das Baurechtsgrundstück diskutiert und bewertet. Die Varianten sahen unter anderem auch Beteiligungsverhältnisse der Stiftung an der Griag und die Gründung von Tochtergesellschaften der Griag vor.

Letztlich hat sich gezeigt, dass eine klare Rollenzuteilung weiterhin am sinnvollsten ist, weshalb beispielsweise die Beteiligung der Stiftung an der Griag verworfen wurde. Die Umsetzung eines geschärften und einfachen Rollenmodells bringt den Vorteil mit sich, dass daraus eine klare Steuerung der Alters- und Gesundheitspolitik in der Gemeinde Risch resultiert. Weiter kann damit den Ansprüchen nach Effizienz und Effektivität am weitesten nachgekommen werden. Die Rollen der Akteure stellen sich wie folgt dar:

- Die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel ist Betreiberin des Alters- und Pflegezentrums und kann künftig Services und Pflegedienstleistungen (Spitin) für die neuen Alterswohnungen erbringen. Den Neubau des Alters- und Pflegezentrums soll sie künftig von der Griag mieten.
- Die Griag stellt Immobilien zur Verfügung. Sie ist eine spezialisierte Organisation, die Immobilien plant und realisiert. Sie tritt sowohl gegenüber der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel als auch den Mieterinnen und Mietern der neu erstellten Alterswohnungen als Vermieterin in Erscheinung.
- Die Bürgergemeinde trägt als Minderheitsaktionärin der Griag ihren Beitrag in der Alters- und Gesundheitspolitik bei.
- Die Einwohnergemeinde ist Auftraggeberin im Bereich der stationären Langzeitpflege und Mehrheitsaktionärin der Griag.

Basierend auf diesem Rollenverständnis war klar, dass eine gleichzeitige Realisierung von Alterswohnungen und eines neuen Alters- und Pflegezentrums zur Konsequenz hat, dass das bestehende Baurecht zwischen der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel und der Einwohnergemeinde aufgelöst werden muss, da die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel die Pflegeleistungen künftig im neuen Alters- und Pflegezentrum erbringt und deshalb das bestehende Alterszentrum Dreilinden an die Ein-

wohnergemeinde zurückgibt. Die Auflösung des Baurechtsvertrages hat zur Folge, dass das Baurechtsgrundstück sowie der sich darauf befindende Bau des Alterszentrums Dreilinden an die Einwohnergemeinde als Baurechtsgeberin heimfällt. Der Heimfall führt dazu, dass die Einwohnergemeinde der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel eine Entschädigung im Umfang des Restwerts der Liegenschaft zu leisten hat. Im Jahre 2025 beträgt die Heimfallentschädigung entsprechend 15.5 Millionen Franken.

Für die Variantenbildung massgebend war letztlich der Zeitpunkt des Heimfalls des Alterszentrums Dreilinden an die Einwohnergemeinde sowie die Höhe der zu tätigenden Investitionen bis zu diesem Zeitpunkt. Zusammengefasst stellt sich dies wie folgt dar:

Zeitpunkt Heimfall	Investitionen	Herleitung Zeitpunkt
2025	0.5 Millionen Franken	Frühester möglicher Zeitpunkt zu dem ein neues Alters- und Pflegezentrum realisiert werden kann. Die Heimfallentschädigung der Einwohnergemeinde an die Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel beträgt 15.5 Millionen Franken.
2037	4.0 Millionen Franken	Die Investitionen in das bestehende Alterszentrum Dreilinden unterliegen gewissen Zyklen. Bei einer Nutzung bis 2037 resultieren verhältnismässig tiefe Investitionskosten, was auch zu einer tieferen Heimfallentschädigung von 11 Millionen Franken führt. Bei einer längeren Nutzung müssten die Investitionen teilweise stark erhöht werden.

Tabelle: Variantenbildung und Herleitung des Zeitpunkts

Abgestützt auf diese Überlegungen wurden die Varianten A und B definiert, einander gegenübergestellt und wie folgt bewertet:

- Variante A:
  Zeitnahe und gleichzeitige Realisierung von 60 Alterswohnungen und eines neuen Alters- und Pflegezentrums. Die Neubauten werden Ende 2025 in Betrieb genommen. Die Griag erstellt die Neubauten und vermietet das neue Alters- und Pflegezentrum der Stiftung Alterszentrum Risch/ Meierskappel und die 60 Alterswohnungen an Privatpersonen. Der Baurechtsvertrag zwischen der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel und der Einwohnergemeinde wird Ende 2025 aufgelöst und das Alterszentrum Dreilinden fällt an die Einwohnergemeinde heim.
- Variante B:
  In einem ersten Schritt werden bis ca. 2023 auf dem westlichen Teil des Areals 60 neue Alterswohnungen durch die Griag realisiert und anschliessend an Private vermietet. Die Griag erstellt in einem zweiten Schritt bis 2037 ein neues Alters- und Pflegezentrum mit 73 Betten und vermietet dieses der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel. Im Jahr 2037 fällt das Alterszentrum Dreilinden an die Einwohnergemeinde heim.

Wie einleitend erwähnt soll der Variantenentscheid (A oder B) gemäss neuer Fassung des Aktionärsbindungsvertrages aufgrund der einseitigen Aktienkapitalerhöhung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde gefällt werden. Die Räte der Stiftung Alterszentrum Risch/ Meierskappel, der Griag, der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde empfehlen, die Variante A umzusetzen.

Anpassung des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde

Die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde haben Ende 2015 den aktuell gültigen Aktionärsbindungsvertrag genehmigt. Dieser umschreibt beispielsweise die Beteiligungsverhältnisse an der Griag: Die Einwohnergemeinde hält Aktien im Wert von 9 Millionen Franken (75 %), die Bürgergemeinde solche im Wert von 3 Millionen Franken (25 %). Zudem ist im Aktionärsbindungsvertrag die Einlage des notwendigen Landes für die Realisierung der ersten Etappe der Überbauung an der Buonaserstrasse geregelt: Die Einwohnergemeinde wird wie oben erwähnt einen Teil des Aktienkapitals als Sacheinlage in Form von Land zum Preis von 1'400 Franken/m^2 in die Griag einbringen. Der Aktionärsbindungsvertrag sieht vor, dass sämtliche Änderungen des Vertrages von

den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde genehmigt werden müssen.

Zur Umsetzung einer der beiden Varianten A oder B muss der aktuell gültige Aktionärsbindungsvertrag durch einen revidierten Vertrag ersetzt werden. Die Änderungen des Aktionärsbindungsvertrages betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Präambel wird an die neuen Gegebenheiten (erfolgte Gründung der Griag) angepasst.
- Regelung betreffend künftiger Kapitalerhöhungen (neu Art. 7): Neu kann das Aktienkapital der Griag durch Beschluss der Einwohnergemeinde erhöht werden, wobei sich die Bürgergemeinde stets an der Kapitalerhöhung im Umfang ihres Anteils beteiligen kann. Sofern sich die Bürgergemeinde an einer Kapitalerhöhung nicht beteiligt, so Bedarf es fortan keines Beschlusses der Bürgergemeinde sondern nur der Einwohnergemeinde. Die Neuformulierung sieht weiter vor, dass bei einer Zustimmung der Einwohnergemeinde zu einer Kapitalerhöhung und einer Ablehnung durch die Bürgergemeinde die Kapitalerhöhung aufgrund der Mehrheitsverhältnisse trotzdem vorgenommen werden kann. Umgekehrt kann das Kapital bei Ablehnung der Einwohnergemeinde und Zustimmung durch die Bürgergemeinde nicht erhöht werden.
- Vorschlagsrecht der Bürgergemeinde für ein Verwaltungsratsmitglied: Die Bürgergemeinde erfährt durch die Erhöhung des Aktienkapitals in Zusammenhang mit VÜB eine Verwässerung ihres Anteils von bisher 25 % auf neu 10.7 %. Damit die Mitsprache der Bürgergemeinde im Verwaltungsrat als Minderheitsaktionärin gewährleistet wird, soll der Bürgergemeinde ein Vorschlagsrecht für einen Sitz im Verwaltungsrat zugestanden werden (neu Art. 10).
- Abbildung der geplanten Kapitalstruktur sowie der Beteiligungsverhältnisse im Hinblick auf die 2. Bauetappe
- Der überarbeitete Aktionärsbindungsvertag ersetzt denjenigen aus dem Jahr 2016 (neu Art. 32).

Eine detaillierte Synopse der Änderungen des Aktionärsbindungsvertrages ist auf der Projektseite VÜB der Einwohnergemeinde Risch einsehbar oder kann bei der Bürgerkanzlei bezogen werden.

Der Bürgerrat stellt den Antrag:

Es sei der Aktionärsbindungsvertrag vom 17. März 2021 zwischen der Bürgergemeinde Risch und der Einwohnergemeinde Risch zu genehmigen.

Risch, 31. Mai 2021

NAMENS DES BÜRGERRATES

Der Präsident: Patrick Wahl
Die Schreiberin: Patrizia Schwerzmann

Weitere Unterlagen (verfügbar im Internet oder zu beziehen bei der Bürgerkanzlei)

- Statuten der Griag
- Unternehmensstrategie Griag
- Anforderungsprofil für die Verwaltungsräte der Griag
- Organisationsreglement des Verwaltungsrates der Griag

Aktionärsbindungsvertrag vom 17. März 2021

zwischen

Der **Einwohnergemeinde Risch**, Zentrum Dorfmatt, 6343 Rotkreuz

und

Der **Bürgergemeinde Risch**, Allrütiweg 9, 6343 Rotkreuz

(nachfolgend zusammen „die Parteien" genannt)

betreffend **Gemeinde Risch Immobilien AG** (nachfolgend „Griag" genannt)

Präambel

1 Die Parteien haben gestützt auf Beschlüsse ihrer Gemeindeversammlungen vom 24. November 2015 (Einwohnergemeinde) und vom 1. Dezember 2015 (Bürgergemeinde) sowie den Aktionärsbindungsvertrag (**ABV**) vom 25. Januar 2016 am gleichen Tag die Griag gegründet. Die Gründung der Griag erfolgte gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziffer 5 des Gemeindegesetzes des Kantons Zug[1] zwecks Erfüllung gemeinsamer Gemeindeaufgaben im Bereich Leben im Alter einschliesslich Alterspflege.

2 Die Griag hat in der Zwischenzeit zusammen mit ihren Aktionärsgemeinden und der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel einen Bebauungsplan für das Gebiet Buonaserstrasse im Zentrum von Rotkreuz erarbeitet, der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch am 9. September 2020 angenommen worden ist. Damit wurde die Grundlage für die weitere Beplanung und die künftige Überbauung des Areals Buonaserstrasse geschaffen. Die Planung für einen Neubau Leben im Alter (1. Bauetappe) ist praktisch abgeschlossen. Zusätzlich sollen Grundlagen für das weitere Vorgehen bezüglich einer 2. Bauetappe (Ersatz des bestehenden Alters- und Pflegezentrums) erarbeitet werden.

3 Die Parteien wollen auch weiterhin ihre Stellung als Aktionäre im gemeinsamen Interesse ausüben, um die Kontrolle über die Griag sowie deren Funktionsfähigkeit und Zweckerfüllung im öffentlichen Interesse zu sichern. Die gemeinsame Absicht der beiden Parteien bei der Unterzeichnung des Aktionärsbindungsvertrages anlässlich der Gründung der Griag, wonach sie ihre Rechte und Pflichten als Aktionäre gemeinsam dem verfolgten öffentlichen Zweck entsprechend ausüben wollen, besteht unverändert fort.

GN 10'012

[1] BGS 171.1

4 Die Parteien sind in der ursprünglichen Fassung des Aktionärsbindungsvertrags davon ausgegangen, dass eine Änderung der im Vertrag festgelegten Eckpunkte der Griag, z.B. der Beteiligungsverhältnisse, stets eines einvernehmlichen Beschlusses beider Gemeinderäte sowie zusätzlich der Genehmigung der Gemeindeversammlung beider Gemeinden bedürfe. Es hat sich im Zuge der Zeit jedoch gezeigt, dass das notwendige Eigenkapital der Griag für spezifische künftige Investitionen, z.B. für ein neues Pflegezentrum, nur von der Einwohnergemeinde beigebracht werden kann. Der im bisherigen Aktionärsbindungsvertrag vorgesehene Vorbehalt, dass beide Gemeindeversammlungen Änderungen des Aktionärsbindungsvertrags zustimmen müssen, würde daher die Realisierung künftiger Projekte gefährden, wenn zum Beispiel die Einwohnergemeindeversammlung eine Kapitalerhöhung unterstützt, die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde aber nicht zustimmt, obwohl sie sich an der beabsichtigten Kapitalerhöhung nicht beteiligt.

5 Aufgrund dieser Überlegungen sind die Parteien übereingekommen, den Aktionärsbindungsvertrag anzupassen um weitere Planungs- und Entwicklungsschritte zu ermöglichen und den Aktionären mehr Spielraum einzuräumen. Im gleichen Zug soll die Stellung der Bürgergemeinde durch ein Vorschlagsrecht für einen Verwaltungsrat gestärkt werden. Auf der Grundlage dieser Erwägungen vereinbaren die Parteien:

A. Gründung der Griag

Art. 1 Gesellschaftszweck und -tätigkeit

Der Gesellschaftszweck geht aus Art. 2 der Statuten hervor.

Art. 2 Höhe des Aktienkapitals bei der Gründung

Das Gründungs-Aktienkapital beträgt 12‘000‘000 Franken (Franken zwölf Millionen). Es ist eingeteilt in 12‘000 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je 1‘000 Franken (Franken eintausend). Das Aktienkapital wurde von den Parteien wie folgt gezeichnet:

a) Einwohnergemeinde Risch: 9‘000 vinkulierte Namenaktien, insgesamt ausmachend Franken 9‘000‘000.-, was einer Beteiligung am Aktienkapital von 75% entspricht;
b) Bürgergemeinde Risch: 3‘000 vinkulierte Namenaktien, insgesamt ausmachend Franken 3‘000‘000.-, was einer Beteiligung am Aktienkapital vom 25% entspricht.

Art. 3 Liberierung des Gründungs-Aktienkapitals

Das Aktienkapital wurde wie folgt liberiert:

a) Bei der Gründung (1. Liberierungsschritt) durch Bareinlagen in der Höhe von 20% des Aktienkapitals, ausmachend total 2‘400‘000 Franken, wie folgt:
   (i) Einwohnergemeinde Risch: 1‘800‘000 Franken;
   (ii) Bürgergemeinde Risch: 600‘000 Franken.
b) Durch eine Zwischenliberierung (2. Liberierungsschritt auf 30% des Aktienkapitals) am 30. September 2020 im Umfang von weiteren 10% des Aktienkapitals, ausmachend total 1’200'000 Franken, wie folgt:

(i) Einwohnergemeinde Risch: 900'000 Franken;
(ii) Bürgergemeinde Risch: 300'000 Franken:

c) Durch eine Schlussliberierung (3. Liberierungsschritt) in der Höhe von total 70% des Aktienkapitals, ausmachend total 8'400'000 Franken, wie folgt:
   (i) Einwohnergemeinde Risch: 6'300'000 Franken durch Bar- und Sacheinlage:
      - Sacheinlage eines Grundstücks gemäss Art. 634a Abs. 2 OR[1] mit einer Fläche von 3'100 m^2 mittels Abparzellierung ab der Liegenschaft GS Nr. 2304, GB Risch, zu einem Anrechnungspreis von 1'400 Franken pro m^2.
      - Die Differenz zwischen der Sacheinlage und dem Restbetrag ihrer Liberierungspflicht leistet die Einwohnergemeinde beim 3. Liberierungsschritt durch eine Bareinlage.
   (ii) Bürgergemeinde Risch: 2'100'000 Franken durch Bareinlage.
d) Der Zeitpunkt der Schlussliberierung des Gründungs-Aktienkapitals hängt vom Baubewilligungsverfahren für den Neubau Leben im Alter ab.

Art. 4 Nachträgliche Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital

Den Parteien ist bewusst, dass die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien durch Beschluss des Verwaltungsrats erfolgt (Art. 634a Abs. 1 OR[2]).

Art. 5 Sitz und Domizil

Die Griag hat ihren Sitz in Risch ZG. Das Domizil befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsführung, welcher durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

Art. 6 Firma

Die Firma lautet: Gemeinde Risch Immobilien AG.

Art. 7 Finanzierung und Kapitalerhöhungen

1 Die Parteien verpflichten sich für die Aufbringung des Aktienkapitals gemäss Art. 2 bis 4 dieses Vertrages. Für die Parteien besteht keine automatische Nachfinanzierungspflicht mit Eigenkapital. Es steht einer Partei aber frei, der Griag Aktionärsdarlehen, insbesondere nachrangige Darlehen mit Rangrücktritt, zu gewähren.

2 Vorbehalten bleiben Kapitalerhöhungen. Kapitalerhöhungen werden durch Beschluss der Generalversammlung gemäss den Vorschriften von Art. 650 ff. OR beschlossen. Es steht jeder Partei frei, eine Kapitalerhöhung und deren Modalitäten zu beantragen, sich an dieser zu beteiligen bzw. ihre Bezugsrechte auszuüben, und sie verpflichtet sich, nicht ausgeübte Bezugsrechte nur an eine Partei zu veräussern.

3 Die vorgängige Zustimmung zur Beteiligung an einer Kapitalerhöhung durch die Gemeindeversammlungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den Gemeindeordnungen.

---

1 SR 220
2 SR 220

Will nur eine Partei an der Kapitalerhöhung teilnehmen, ist keine Zustimmung der Gemeindeversammlung der anderen Partei notwendig.

4 Wollen beide Parteien an einer Kapitalerhöhung teilnehmen und lehnt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde die Beteiligung an der Kapitalerhöhung ab, kommt die Kapitalerhöhung nicht zustande. Lehnt die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde die Kapitalerhöhung ab, kann die Einwohnergemeinde die Kapitalerhöhung alleine vornehmen und – unter Vorbehalt der Zustimmung durch ihre Gemeindeversammlung – den vorgesehenen Anteil an der Kapitalerhöhung der Bürgergemeinde übernehmen.

B. Organisation der Griag

Art. 8 Organisationsstruktur im Allgemeinen

Die Organisation der Griag ist in den Statuten und im Organisationsreglement (Beilage 2) festgelegt.

Art. 9 Generalversammlung

1 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung als oberstes Organ der Griag sowie die Beschlussfassung in der Generalversammlung sind in Art. 10 ff. der Statuten geregelt.

2 Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit werden die Parteien wichtige Geschäfte wie Statutenänderungen, Kapitalveränderungen, Änderungen im Aktionariat oder Verwaltungsrat, Fusion oder Liquidation usw., in jedem Fall vorgängig miteinander absprechen, um wenn möglich eine gemeinsame Ausübung der Stimmrechte sicherzustellen.

3 Die Parteien werden in jedem Fall ihr Stimmrecht im Interesse der Griag und der Erreichung des Gesellschaftszwecks ausüben.

4 Diejenigen Beschlüsse der Generalversammlung, für welche mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich sind, sind in Art. 15 Abs. 3 und 4 der Statuten geregelt.

5 Das Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an der Generalversammlung zu stellen, richtet sich nach den Statuten und nach den massgebenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 692 ff. sowie Art. 698 ff. OR[1]). Alle interessierten Personen können an der Generalversammlung teilnehmen und nach den statutarischen Geschäften Fragen stellen und Wortmeldungen abgeben. Nach Abschluss des statutarischen Teils der Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit auch über weitere sachbezogene Themen informieren.

6 Der Termin der Generalversammlung sowie die Traktanden werden gemäss Art. 700 OR[2] und Art. 11 der Statuten in den amtlichen Publikationsorganen und in den elektronischen Medien der Parteien veröffentlicht, unter Angabe, wo die Beilagen zu den Traktanden, namentlich der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und der Bericht der aktienrechtlichen Revisionsstelle, bezogen oder eingesehen werden können.

---

1 SR 220
2 SR 220

Art. 10 Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht gemäss Art. 16 Abs. 1 der Statuten aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

2 Der Verwaltungsrat soll so zusammengesetzt werden, dass er als Gremium insgesamt über Fachkompetenz und Erfahrung in den Bereichen Alters-/Langzeitpflege, Wohnen im Alter sowie in den Managementbereichen Immobilien, Organisation und Führung sowie Recht und Finanzen verfügt (Art. 16 Abs. 2 der Statuten). Die Wahl orientiert sich am Anforderungsprofil für die Verwaltungsräte (Beilage 3). Es steht den Parteien frei, ob sie ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen bzw. wählen lassen. Der Bürgergemeinde steht in jedem Fall das Recht zu, eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Lehnt die Generalversammlung die zur Wahl vorgeschlagene Person ab, steht der Bürgergemeinde das Recht zu, eine neue Person zur Wahl vorzuschlagen.

3 Die Parteien vereinbaren, dass an der Gründungsversammlung fünf Verwaltungsräte gewählt werden. Davon werden mindestens drei von den Aktionären unabhängige Mitglieder gewählt, die das Anforderungsprofil gemäss Absatz 2 erfüllen müssen. Nach erfolgter Gründung der Griag ist die genaue Zahl der Mitglieder alle zwei Jahre nach Ablauf der Amtsdauer oder anlässlich des Rücktritts eines Mitgliedes von der ordentlichen Generalversammlung neu zu bestimmen.

4 Das Verwaltungsratspräsidium soll durch einen von den Parteien unabhängigen Dritten wahrgenommen werden, der über Fachkompetenz und Erfahrung in mindestens zwei der in Absatz 2 genannten Bereiche verfügen muss.

5 Die Parteien veröffentlichen bei Ersatzwahlen gemeinsam in Form eines Mitwirkungsverfahrens in ihren amtlichen Publikationsorganen die für die Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen, wobei sie für weitere Angaben wie Lebenslauf auf nähere Informationen in ihren elektronischen Medien verweisen können. Die amtliche Publikation erfolgt mit Hinweis auf das Anforderungsprofil für die Verwaltungsräte der Griag (Beilage3).

Art. 11 Zusammenarbeit der Aktionäre mit dem Verwaltungsrat

Die Parteien vereinbaren, dass sie mit dem Verwaltungsrat (oder einer Delegation desselben) während des Geschäftsjahres bedarfsabhängig Aktionärs-Sitzungen durchführen wollen. Inhalt dieser Aktionärs-Sitzungen ist der Geschäftsverlauf und die finanzielle Entwicklung der Griag. Im Sinne einer Richtlinie gehen die Parteien davon aus, dass nach der Gründung bis und mit Fertigstellung des Neubaus je nach Bedarf halbjährliche oder quartalsweise Sitzungen durchgeführt werden.

Art. 12 Stimmrechtsausübung im Verwaltungsrat

Die Parteien werden bei ihrer Willensbildung hinsichtlich der Stimmabgabe im Verwaltungsrat (soweit sie darin direkt vertreten sind) im Interesse der Griag und der Erreichung ihres Zweckes sowie, vorbehältlich zwingender Bestimmungen, nach Massgabe der mit der Unternehmensstrategie (Beilage 4) verfolgten öffentlichen Interessen handeln.

Art. 13 Geschäftsleitung

1 Die Führung der Geschäfte der Griag kann nach Massgabe von Art. 20 der Statuten und des Organisationsreglements vom Verwaltungsrat an einen Geschäftsführer oder an eine Geschäftsleitung delegiert werden. Solange die Griag über keine eigene Geschäftsstelle bzw. Personal verfügt, kann sie auf ihre Rechnung dafür Dritte beiziehen.

2 Grundlage für die Geschäftsführung der Griag bilden die vom Verwaltungsrat jeweils verabschiedeten Budgets sowie Business- und Projektpläne.

Art. 14 Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR[1])

1 Die Generalversammlung hat, auch wenn sie weder zur ordentlichen (Art. 727 OR[2]) noch zur eingeschränkten Revision (Art. 727a OR[3]) verpflichtet ist, in jedem Fall eine Revisionsstelle zu wählen. Sofern die Voraussetzungen für die ordentliche Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts nicht erfüllt sind, ist eine eingeschränkte Revision durchzuführen.

2 Die Revisionsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

a) Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation gemäss Art. 727b oder Art. 727c OR[4] und des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie die gesetzlichen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit (Art. 728 OR[5]) erfüllt;

b) Die Rechnungsprüfungskommissionen der Einwohnergemeinde Risch und der Bürgergemeinde Risch als Organe ihrer Gemeinden können gestützt auf Art. 762 OR[6] je ein Mitglied ihrer Kommission oder einen Dritten in die Revisionsstelle abordnen.

3 Das Mitglied der Revisionsstelle gemäss Absatz 2 lit. a führt den Vorsitz der Revisionsstelle. Es leitet und koordiniert die Revisionstätigkeit.

4 Die Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle und ihrer Mitglieder richten sich nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes und des Obligationenrechts, insbesondere nach Art. 728a ff. und Art. 730b OR[7].

C. Erweiterung des Aktionariats und Veräusserung der Aktien

Art. 15 Grundsätze

1 Solange die Sicherstellung der gesetzlichen Grundversorgung im Altersheim- und Pflegebereich eine öffentliche Gemeindeaufgabe ist, verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien an der Griag nicht zu veräussern, ausser die Grundversorgung ist für das Gemeindegebiet anderweitig sichergestellt.

---

1 SR 220
2 SR 220
3 SR 220
4 SR 220
5 SR 220
6 SR 220
7 SR 220

2 Im Übrigen kann das Aktionariat erweitert und/oder können Aktien von den Parteien veräussert werden, sofern der neue Aktionär Gewähr bietet, dass er die Erreichung des im öffentlichen Interesse stehenden Gesellschaftszwecks vorbehaltlos unterstützt und diesem Aktionärsbindungsvertrag (in der dann geltenden Fassung) beitritt.

3 Neuer Aktionär bzw. Erwerber von Aktien können nur öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten sowie privatrechtliche juristische Personen werden, deren statutarischer Zweck gemeinnützig ist und/oder im öffentlichen Interesse liegt, und sofern diese privatrechtlichen juristischen Personen sinngemäss die gleiche Zwecksetzung wie Art. 2 Abs. 1 der Statuten verfolgen oder Dienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Statuten an Destinatäre oder Leistungsempfänger erbringen.

4 In allen Fällen darf die Aufnahme neuer Aktionäre oder die Veräusserung von Aktien nur erfolgen, wenn dies ohne Gefährdung einer bestehenden Steuerbefreiung der Griag zufolge Verfolgung eines öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks möglich ist.

5 Für den Fall, dass sich die Parteien des Aktionärsbindungsvertrags einig sind, das Aktionariat zu erweitern oder Aktien zu veräussern, werden deren Exekutivorgane ermächtigt, alle hierzu erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies beinhaltet namentlich die Aufnahme von Verhandlungen mit den neuen Aktionären hinsichtlich Aktienquote, Bewertung und Veräusserungspreis der Aktien, Vollzug einer Aktienveräusserung, Vertretung der Vertragsparteien an einer erforderlichen Generalversammlung oder die Abgabe einer Verzichtserklärung zur Ausübung des Bezugsrechts.

6 Der Verkauf und der Kauf von Aktien durch eine Partei setzen einen Beschluss der jeweiligen Gemeindeversammlung voraus. Art. 24 dieses Vertrages bleibt vorbehalten.

Art. 16 Kaufrecht bei Entzug der Selbstverwaltung

1 Im Falle des ganzen oder teilweisen rechtskräftigen Entzugs der Selbstverwaltung einer Partei entsteht zugunsten der anderen Vertragspartei ein Kaufrecht an allen Aktien derjenigen Partei, deren Selbstverwaltung entzogen wurde.

2 Der zu bezahlende Kaufpreis wird gemäss Art. 18 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages bestimmt.

Art. 17 Verkaufsrecht der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde

1 Die Einwohnergemeinde Risch räumt der Bürgergemeinde Risch ein Verkaufsrecht (Verkaufsoption) an allen Aktien der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde ein. Das Verkaufsrecht kann an allen Aktien gesamthaft oder in Teilen ausgeübt werden.

2 Das Verkaufsrecht der Bürgergemeinde ist zeitlich unbefristet.

3 Die Ausübung des Optionsrechts setzt einen Gemeindeversammlungsbeschluss der Bürgergemeinde voraus. Mit der Genehmigung dieses Aktionärsbindungsvertrages durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch vom 24. November 2015 (gemäss Vorlage an die Gemeindeversammlung) liegt die gemäss Art. 15 Abs. 6 dieses Vertrages notwendige Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung Risch vor.

4 Die Bürgergemeinde hat der Einwohnergemeinde die Ausübung des Verkaufsrechts bis spätestens am 30. Juni eines Jahres im Voraus auf das Ende des darauf folgenden Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.

5 Sofern die Ausübung des Verkaufsrechts durch die Bürgergemeinde die vollständige oder die restliche Veräusserung ihrer Aktienbeteiligung zur Folge hat, bewirkt die Ausübung des Optionsrechts die automatische Kündigung und den Austritt aus diesem Aktionärsbindungsvertrag auf das Ende des in Absatz 4 erwähnten Kalenderjahres.

Art. 18 Bestimmung des Optionspreises

1 Der Optionspreis entspricht dem wirklichen Wert der Aktien im Sinn von Art. 685b OR[1]. Falls der wirkliche Wert der Aktien nicht einvernehmlich bestimmt werden kann, wird dieser von einer Treuhand- oder ähnlichen Unternehmung („Bewerter") mit nachgewiesener Erfahrung in der Bewertung von Unternehmen und Immobilien verbindlich bestimmt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen auf einen Bewerter einigen, wird dieser durch den Präsidenten der kantonalen Treuhändervereinigung ernennt.

2 Der wirkliche Wert wird nach allgemein anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren (Substanzwert, Ertragswert, Ertragsaussichten, Cash Flows, Preislage auf dem Immobilienmarkt, Lage der Immobilien, usw.) ermittelt. Dabei soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der Griag um eine gemeinnützige Institution im öffentlichen Interesse handelt und deren Sachanlagen diesen Zwecken dienen.

3 Bei der Wertbestimmung der Grundstücke ist in allen Fällen von einem Ausgangswert von 2'200 Franken/m^2 auszugehen. Auf diesem Ausgangswert ist die Wertsteigerung in Prozent zu ermitteln. Anschliessend wird diese Wertsteigerung (in Prozent) auf den Sacheinlagewert der Grundstücke von 1'400 Franken/m^2 aufgerechnet, und dieser Wert wird zur Bestimmung des Optionspreises eingerechnet. Sollte sich der Grundstückswert unter dem Ausgangswert von 2'200 Franken/m^2 bewegen, so wird bei der Landwertbestimmung ein fester Grundstückswert von 1'400 Franken/m^2 eingerechnet.

4 Die Kosten der Ermittlung des wirklichen Wertes der Aktien werden durch die beteiligten Parteien zu gleichen Teilen getragen.

D. Finanzpolitik der Griag

Art. 19 Allgemeine Grundsätze

1 Die Parteien sind sich einig, dass der Gewinn der Griag nach Dotierung der gesetzlichen und statutarischen Reserven sowie nach Bereitstellung der notwendigen Liquidität für den Betrieb und die Finanzierung der Immobilien-, Bau- und Unterhaltsinvestitionen auszuschütten ist, soweit dies ohne Gefährdung einer bestehenden Steuerbefreiung der Griag zufolge Verfolgung eines öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks möglich ist. Dividenden können ferner erst nach vollständiger Rückzahlung etwaiger Aktionärsdarlehen ausgeschüttet werden.

2 Die Parteien verpflichten sich, darüber hinaus auch darauf zu achten, dass die Griag stets über die für eine langfristige Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

---

1 SR 220

Den Parteien ist bewusst, dass bis zur Vollendung von Bauinvestitionen möglicherweise keine Gewinne erwirtschaftet und ausgeschüttet werden können.

3 Ein Verlustausweis in der Jahresrechnung der Griag begründet keine automatische Nachfinanzierungspflicht der Parteien. Vielmehr ist der Verwaltungsrat gehalten, geeignete Massnahmen zu prüfen und zu treffen, welche möglichst erlauben, künftig wieder mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Art. 20 Sanierung

Sind die Resultate der Griag und die künftige Entwicklung derart schlecht, dass eine Fortsetzung der Geschäfte ohne weitergehende Sanierung nicht möglich wäre, und können sich die Parteien über Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzw. Sanierung der Griag nicht einigen, so ist jede Partei berechtigt, durch Mitteilung an die anderen Parteien die Durchführung der Liquidation der Griag zu verlangen. Vorbehalten bleibt der dafür notwendige Beschluss der Generalversammlung.

Art. 21 Liquidation

1 Die andere Vertragspartei hat der Liquidation zuzustimmen, es sei denn, sie verpflichtet sich, der Mitteilung gebenden Partei die Aktien zu ihrem wirklichen Wert (festgelegt gemäss Art. 18 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages) abzukaufen.

2 Eine etwaige Liquidation der Griag entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung der an die Griag übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

3 Sachwerte wie Immobilien usw. sollen bei der Liquidation der Griag wenn möglich dem Sacheinleger oder dem vorangehenden Eigentümer zugeteilt werden, unter Anrechnung auf seinen Liquidationsanteil.

E. Weitere Bestimmungen

Art. 22 Treuepflicht

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Griag oder mit der Erfüllung dieses Vertrages in Widerspruch stehen können.

Art. 23 Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 24 Verpfändung und Nutzniessung

1 Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien sind einer Vertragspartei ohne schriftliche Einwilligung der übrigen Vertragsparteien nicht gestattet.

2 Die Zustimmung des Verwaltungsrats gemäss Art. 7 der Statuten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 25 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von allen Parteien zu unterzeichnen.

2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Parteien, mit Ausnahme von rein redaktionellen Änderungen sowie von Änderungen in Vollzug von zwingendem übergeordnetem Recht oder auf Anordnung von Aufsichts-, Genehmigungs- oder anderen Behörden. Vorbehalten bleibt Art. 17 dieses Vertrags.

3 Die Beilagen zu diesem Vertrag geben die Vorstellungen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wieder. Ihre Änderung richtet sich ungeachtet der Bestimmungen dieses Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Obligationenrechts[1].

4 Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Art. 26 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Art. 27 Hinterlegung

Zur Sicherstellung ihrer Rechte kann eine Vertragspartei verlangen, dass die Aktien der Parteien, sofern sie nicht als Bucheffekten ausgestaltet sind oder sofern Aktienzertifikate ausgegeben worden sind, bei der aktienrechtlichen Revisionsstelle der Griag oder einer anderen von den Vertragsparteien einstimmig bestimmten Stelle blanko indossiert in der Weise zu hinterlegen sind, dass sie nur gemeinsam oder aufgrund eines richterlichen Erlasses verfügen können. Die Hinterlegungsstelle hält die Aktien für die einzelnen Parteien. Jede Vertragspartei ist selbständig zur Ausübung der Stimmrechte an ihren Aktien befugt. Die Hinterlegungsstelle ist von den Vertragsparteien bzw. der Griag über jede Änderung ihres Aktienbesitzes schriftlich zu orientieren.

Art. 28 Vollzug des Vertrags

Die Exekutivorgane der Parteien werden beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen und rechtlichen Beschlüsse einzuholen sowie Erklärungen zwecks Umsetzung dieses Vertrags abzugeben und die allenfalls notwendigen redaktionellen Anpassungen an sämtlichen Dokumenten der Griag, insbesondere jene auf Verlangen von Aufsichts- und/oder Registerbehörden, vorzunehmen.

---

1 SR 220

Art. 29 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für jede Vertragspartei sowie für eine allfällige Hinterlegungsstelle ausgefertigt.

Art. 30 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Art. 31 Gerichtsstand und aussergerichtliche Lösungen

1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Zug zuständig.

2 Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine einvernehmliche Lösung, gegebenenfalls unter Mithilfe eines gemeinsam bestimmten Dritten als Vermittler, zu suchen. Bei der Lösungsfindung sind die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Parteien zu berücksichtigen und in die Lösungsfindung miteinzubeziehen. Die Kosten dieser Vermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

F. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Art. 32 Inkrafttreten

Dieser Vertrag ersetzt den Aktionärsbindungsvertrag vom 25. Januar 2016 und er tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde vom 26. September 2021 und der Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021. Er gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien der Griag besitzt.

Art. 33 Kündigung

1 Dieser Vertrag gilt für eine unbestimmte Dauer ab Unterzeichnung.

2 Für die Kündigung durch die Bürgergemeinde Risch gilt Art. 17 dieses Vertrags.

3 Die Einwohnergemeinde Risch ist berechtigt, diesen Vertrag mit einem eingeschriebenen Brief und mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf ein Jahresende zu kündigen. Die Kündigung setzt einen Beschluss der Gemeindeversammlung voraus. Im Übrigen gelten Art. 15 Abs. 6, Art. 18 Abs. 1 bis 3 sowie Art. 25 Abs. 2 dieses Vertrages sinngemäss. l

Die Parteien:

Einwohnergemeinde Risch

Rotkreuz, 17. März 2021

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Bürgergemeinde Risch

Rotkreuz, 17. März 2021

Patrick Wahl
Bürgerpräsident

Thomas Kaufmann
Bürgerrat

Beilage

1. Statuten der Griag (in der Fassung vom 30. September 2020)
2. Organisationsreglement der Griag (in der Fassung vom 17. Dezember 2020)
3. Anforderungsprofil für die Verwaltungsräte der Griag (Ausgabe September 2020)
4. Unternehmensstrategie der Griag (Ausgabe 2016)

Anhang 1:

Strategische Skizze Gemeinde Risch Immobilien AG

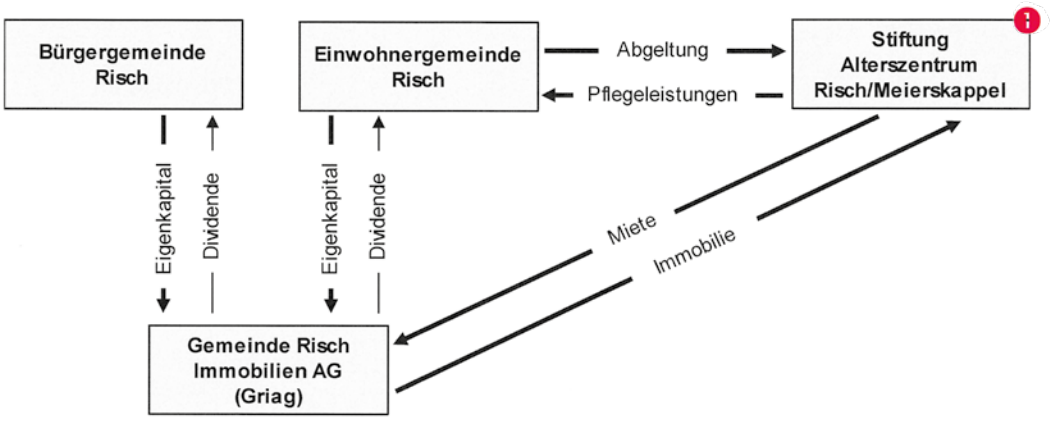

Legende:

❶ Darstellung des Modellfalles bei Vermietung an die Stiftung Alterzentrum Risch/Meierskappel. Vermietungen sind teilweise auch an Dritte möglich.

Anhang 2:

Beabsichtigte Kapitalerhöhung der Griag zur Finanzierung eines neuen Pflegezentrums

1. Bisher

Aktienkapital:		**CHF 12'000'000.00**
Beteiligungsquoten bisher:		
- Einwohnergemeinde Risch	75.00%	CHF 9'000'000.00
- Bürgergemeinde Risch	25.00%	CHF 3'000'000.00
Liberierung des Aktienkapitals aktuell	30.00%	**CHF 3'600'000.00**

2. Neu

Aktienkapital bisher		CHF 12'000'000.00
Erhöhungsbetrag des Aktienkapitals:		**CHF 16'000'000.00**
- Sacheinlage Grundstück Einwohnergemeinde		CHF 4'149'600.00
- In bar		CHF 11'850'400.00
Summe Aktienkapital neu:		**CHF 28'000'000.00**
Beteiligungsquoten neu (gerundet):		
- Einwohnergemeinde Risch	89.29%	CHF 25'000'000.00
- Bürgergemeinde Risch	10.71%	CHF 3'000'000.00
Liberierung des Erhöhungsbetrages anlässlich Kapitalerhöhung in bar	20.00%	**CHF 3'200'000.00**
Total Liberierung des Aktienkapitals	24.28%	**CHF 6'800'000.00**

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1
A. Gründung der Griag 2
Art. 1 Gesellschaftszweck und -tätigkeit 2
Art. 2 Höhe des Aktienkapitals bei der Gründung 2
Art. 3 Liberierung des Gründungs-Aktienkapitals 2
Art. 4 Nachträgliche Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital 3
Art. 5 Sitz und Domizil 3
Art. 6 Firma 3
Art. 7 Finanzierung und Kapitalerhöhungen 3
B. Organisation der Griag 4
Art. 8 Organisationsstruktur im Allgemeinen 4
Art. 9 Generalversammlung 4
Art. 10 Verwaltungsrat 5
Art. 11 Zusammenarbeit der Aktionäre mit dem Verwaltungsrat 5
Art. 12 Stimmrechtsausübung im Verwaltungsrat 5
Art. 13 Geschäftsleitung 6
Art. 14 Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR) 6
C. Erweiterung des Aktionariats und Veräusserung der Aktien 6
Art. 15 Grundsätze 6
Art. 16 Kaufrecht bei Entzug der Selbstverwaltung 7
Art. 17 Verkaufsrecht der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde 7
Art. 18 Bestimmung des Optionspreises 8
D. Finanzpolitik der Griag 8
Art. 19 Allgemeine Grundsätze 8
Art. 20 Sanierung 9
Art. 21 Liquidation 9
E. Weitere Bestimmungen 9
Art. 22 Treuepflicht 9
Art. 23 Verpflichtung von Rechtsnachfolgern 9
Art. 24 Verpfändung und Nutzniessung 9

Art. 25 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags 10
Art. 26 Salvatorische Klausel 10
Art. 27 Hinterlegung 10
Art. 28 Vollzug des Vertrags 10
Art. 29 Ausfertigung 11
Art. 30 Anwendbares Recht 11
Art. 31 Gerichtsstand und aussergerichtliche Lösungen 11
F. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags 11
Art. 32 Inkrafttreten 11
Art. 33 Kündigung 11
Anhang 1: 13
Strategische Skizze Gemeinde Risch Immobilien AG 13
Anhang 2: 14
Beabsichtigte Kapitalerhöhung der Griag vom September 2021 zur Finanzierung eines neuen Pflegezentrums 14

Einbürgerungsgesuche - Bürgergemeinde Risch

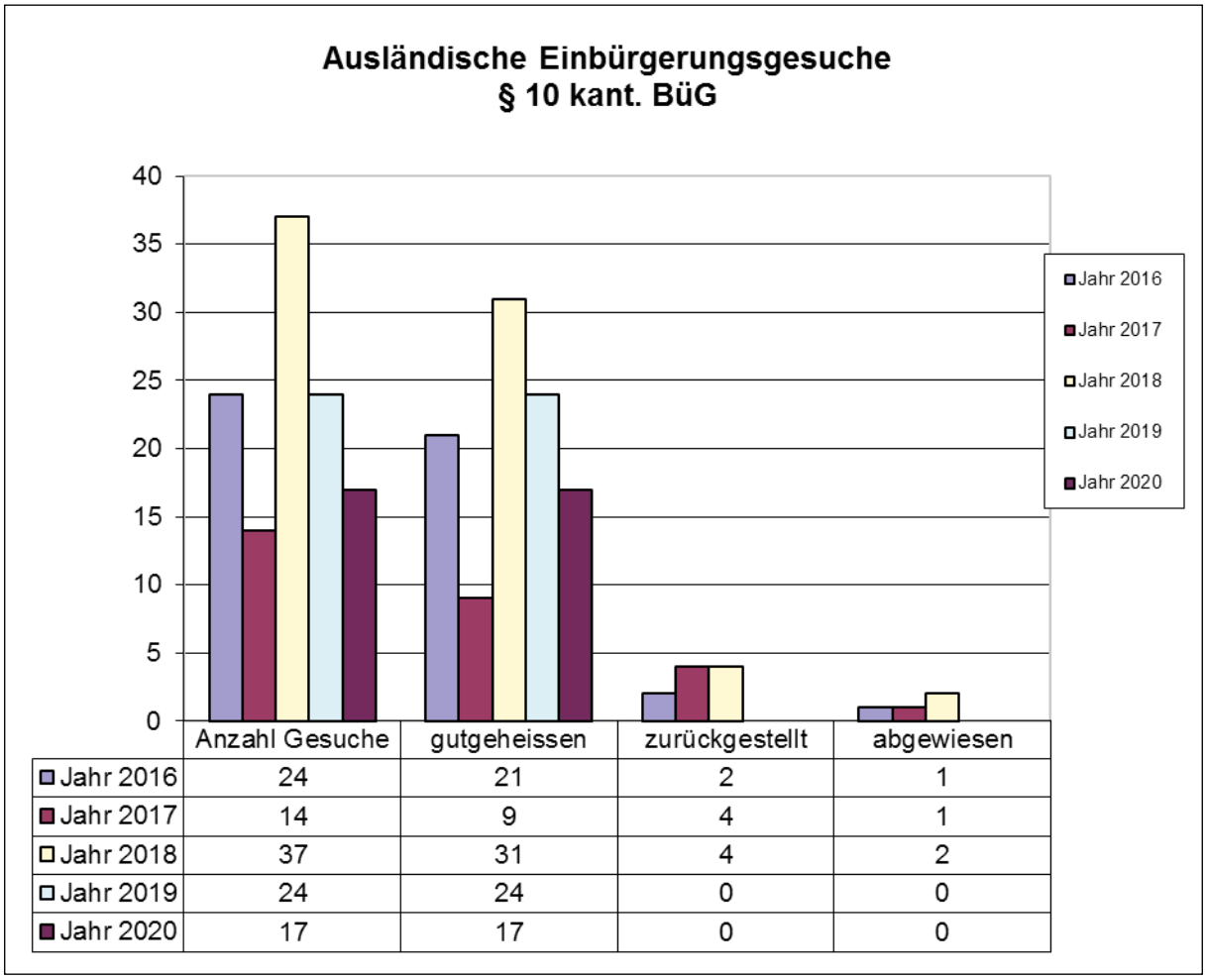

	Anzahl Gesuche	gutgeheissen	zurückgestellt	abgewiesen
Jahr 2016	24	21	2	1
Jahr 2017	14	9	4	1
Jahr 2018	37	31	4	2
Jahr 2019	24	24	0	0
Jahr 2020	17	17	0	0

Einbürgerungsgesuche von jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern, die das Gesuch vor dem Erreichen des 22. Altersjahres stellen
§ 11 kant. BüG

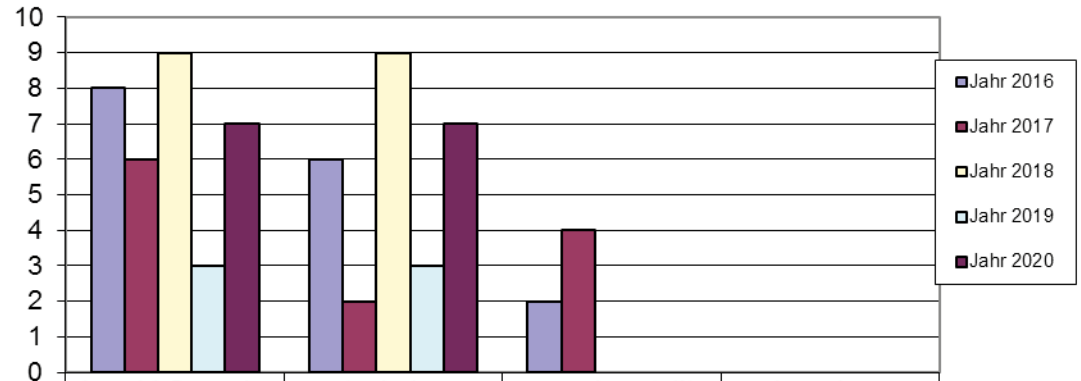

	Anzahl Gesuche	gutgeheissen	zurückgestellt	abgewiesen
Jahr 2016	8	6	2	0
Jahr 2017	6	2	4	0
Jahr 2018	9	9	0	0
Jahr 2019	3	3	0	0
Jahr 2020	7	7	0	0

Statistik über die eingegangenen Einbürgerungsgesuche in den Jahren 2016 bis 2020 nach der Beurteilung und Beschlussfassung durch den Bürgerrat. Die gutgeheissenen aktuellen Gesuche werden seit 2010 durch den Bürgerrat abschliessend beurteilt.

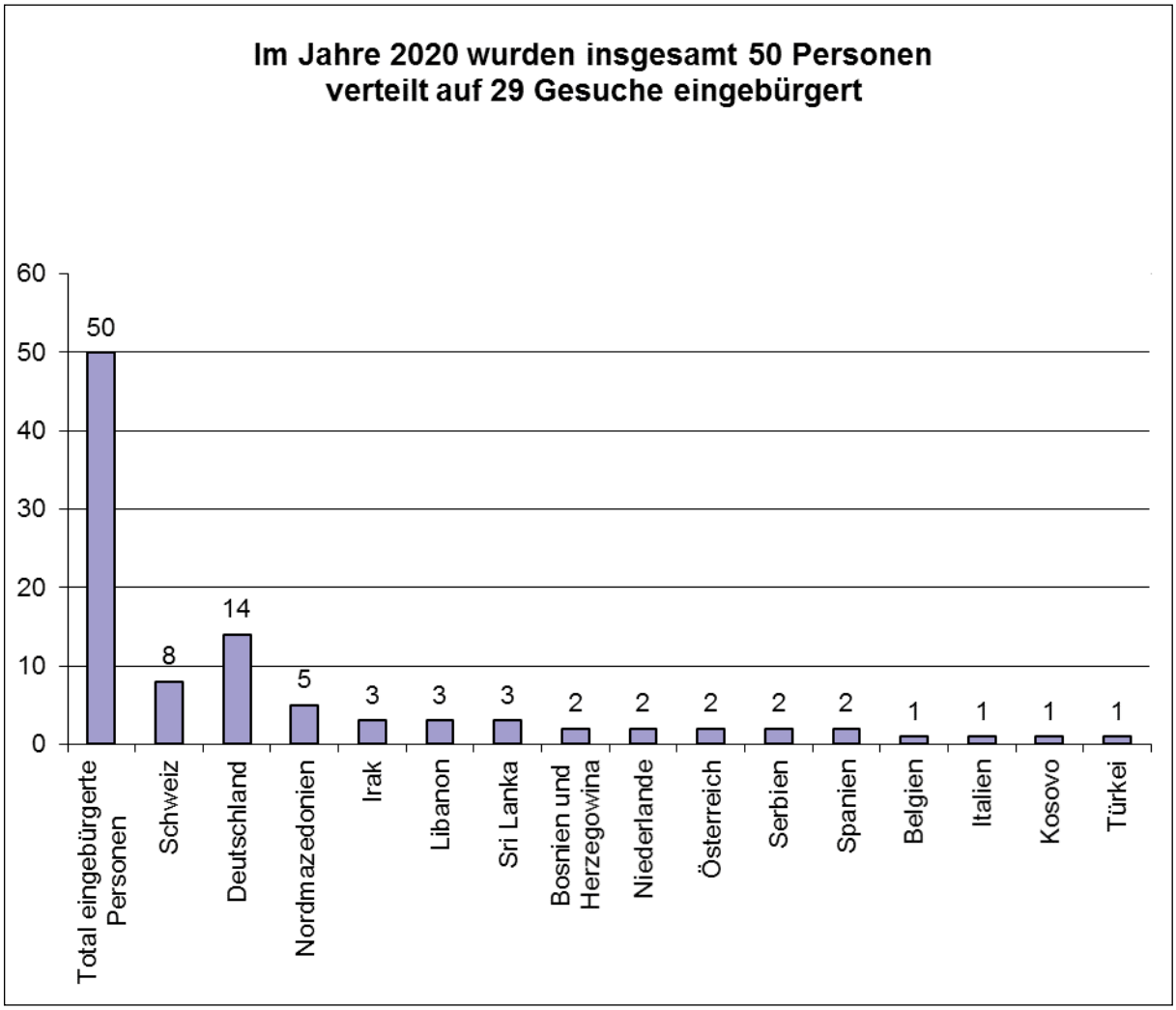
Im Jahre 2020 wurden insgesamt 50 Personen
verteilt auf 29 Gesuche eingebürgert
60
50
40
30
20
10
0
50
8
14
5
3
3
3
2
2
2
2
2
1
1
1
1
Total eingebürgerte Personen
Schweiz
Deutschland
Nordmazedonien
Irak
Libanon
Sri Lanka
Bosnien und Herzegowina
Niederlande
Österreich
Serbien
Spanien
Belgien
Italien
Kosovo
Türkei

Gesetzestexte auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zur Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Art. 9 Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Formelle Voraussetzungen

1 Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
   a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
   b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

2 Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

§ 10 kantonales Bürgerrechtsgesetz (kant. BüG)

Wohnsitzerfordernisse für Ausländer

1 Ausländer, die im Besitze der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind, können das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde erwerben, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Zug gewohnt haben, wovon die letzten drei Jahre ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde.

2 Ortsabwesenheit wegen schulischer oder beruflicher Ausbildung unterbricht die vorgeschriebenen Aufenthaltsjahre nicht.

§ 11 kantonales Bürgerrechtsgesetz (kant. BüG)

Wohnsitzerfordernisse für jugendliche Ausländer der zweiten Generation

1 Jugendlichen, in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländern, die das Einbürgerungsgesuch vor dem 22. Altersjahr stellen und nach § 5 geeignet sind, ist nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde zu erteilen, wenn sie mindestens fünf Jahre im Kanton Zug gewohnt haben.

2 Ortsabwesenheit wegen schulischer oder beruflicher Ausbildung unterbricht die vorgeschriebenen Aufenthaltsjahre nicht.

Art. 11 Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:
   a. erfolgreich integriert ist;
   b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
   c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 12 Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Integrationskriterien

1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
   a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
   b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
   c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
   d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
   e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

2 Die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

3 Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

§ 5 kantonales Bürgerrechtsgesetz (kant. BüG)

Eignung der Bewerber

[1] Das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht darf nur Bewerbern erteilt werden, die auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind.

[2] Insbesondere ist zu prüfen, ob der Bewerber mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist, die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt und beachten will, genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt sowie geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse nachweisen kann.